

**Dreizehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Juni 2022*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt Geschäftszweige und Organisation Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geschäftszweig Anwendungsbereich

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten ~~Terminbörse~~ ~~Börse~~ ~~Eurex Deutschland~~ (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Eurex Deutschland verfügt über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von ~~Geschäften~~ Derivate-Transaktionen, insbesondere Transaktionen von in Bezug auf standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“).

§ 2 Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Handelsbedingungen, Kontraktsspezifikationen und sonstigen Regelwerken der Eurex Deutschland folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Handelsbedingungen, (iii) Kontraktsspezifikationen, (iv) BörsenHZulassungsO, (v) GebührenO und (vi) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der Eurex Deutschland erlassen werden.
- (2) Diese Börsenordnung ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 3 Träger der Eurex Deutschland

Die Eurex Frankfurt AG, ~~mit Sitz in Frankfurt am Main,~~ ist ~~Träger~~ die Trägerin der Eurex Deutschland.

§ 4 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Eurex Deutschland wird durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen (nachfolgend „Börsenaufsichtsbehörde“) ausgeübt.

II. Abschnitt Organe der Eurex Deutschland

1. Teilabschnitt ~~[gelöscht]~~

~~§ 4~~ § 5 Börsenrat

- (1) Die Eurex Deutschland hat nach den Maßgaben des Börsengesetzes und der vom Land Hessen erlassenen Börsenverordnung einen Börsenrat zu bilden.
- (2) Der ~~Börsenrat der Eurex Deutschland~~ Börsenrat hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
 2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
 3. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler für die Eurex Deutschland,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung,
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung,
 7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~ Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

Entscheidungen der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung über die Einführung von technischen Systemen, die dem ~~Handel~~ Börsenhandel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Entscheidungen, die den Ablauf des ~~Börsen~~ Handels wesentlich verändern, wie das Delisting von ~~Produktgruppen~~ Derivategruppen,
- b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe,

- c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

§ 5§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Geschäftsführung vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger/Trägerin der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

- (2) Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem ~~Träger/Trägerin~~ der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

1. über die Zulassung von Unternehmen und die Zulassung von für diese zum Börsenhandel berechtigten Personen Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder bereits zugelassene Unternehmen (Börseteilnehmer) oder bereits zugelassene Personen (Börsenhändler) davon auszuschließen sowie über den Entzug der Zulassung und die Anordnung des Ruhens der Zulassung zu entscheiden,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Handelszeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den ~~Handel~~ Börsenhandel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
5. über die Zulassung und die den Widerruf Beendigung der Zulassung von ~~Termingeschäften~~ Derivaten zum Handel und die Aufnahme, Aussetzung und

Einstellung des ~~Terminhandels~~ Börsenhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,

6. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
7. für die von ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen gehaltenen ~~Terminpositionen~~ Kontrakte Positionslimits festzusetzen,
8. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für ~~Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland~~.

Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 6 § 7 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere
 1. überwacht sie den ~~Terminhandel~~ Börsenhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung,
 2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den ~~Terminhandel~~ Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.
- (2) Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche ~~denie~~ ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (~~Börsenteilnehmer und Börsenhändler~~) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen.

~~Darüber hinaus gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.~~

~~§ 7~~ § 8 Sanktionsausschuss

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die im Börsengesetz geregelten Aufgaben. Die Börsenverordnung des Landes Hessen regelt Näheres bezüglich ~~die der~~ Organisation des Sanktionsausschusses und ~~des~~ Sanktionsverfahrens.

~~2. Teilabschnitt~~ [gelöscht]

~~§ 8~~ [gelöscht]

~~§ 9~~ [gelöscht]

~~§ 10~~ [gelöscht]

~~§ 11~~ [gelöscht]

~~§ 12~~ [gelöscht]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 13§ 9 Elektronisches Eurex-Handelssystem

Die an das ~~elektronische Handelssystem der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem übermittelten ~~Aufträge~~Orders und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. ~~Aufträge, die für den das Zustandekommen von Transaktionen im Wege des Off-Book-Handels eingegeben werden, werden nach den gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der Handelsbedingungen zusammengeführt.~~

Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung kann im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung wird über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

§ 13a§ 10 Vorhandelskontrollen

Das ~~elektronische Handelssystem der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

- (1) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten, insbesondere ~~(Ordereingabe, Orderänderung, Ordereingaben, -Änderungen und -Löschungen sowie sonstige technische Nachrichten)~~, die ein ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Eurex-Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und ~~machen~~macht diese bekannt ~~(„max message limits“)~~. Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von Nachrichten verzögert.
- (2) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung legt Obergrenzen für im ~~Auftragsbuch~~Orderbuch gespeicherte ~~Aufträge~~Orders und Quotes fest und ~~macht diese bekannt~~. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von ~~Aufträgen~~Orders und Quotes, die ein ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) in einem Produkt ~~Derivat~~ in das ~~Auftragsbuch~~Orderbuch eingestellt werden ~~en~~ kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenes Unternehmen werden danach eingehende ~~Aufträge~~Orders und Quotes vom ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem zurückgewiesen, ~~bis die Anzahl der im Auftragsbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Schwellenwert~~

gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen, bis die Anzahl der im Orderbuch gespeicherten Orders oder Quotes für dieses Derivat unter die festgelegte Obergrenze gefallen ist.

- (3) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung legt Preisbänder, innerhalb derer Aufträge Orders mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest („price collars“). Eine Order Auftrag oder ein Quote, deren Limit außerhalb des festgelegten Preisbandes liegt, wird vom Handelssystem der Eurex Deutschland Eurex-Handelssystem zurückgewiesen.
- (4) Börsenteilnehmer Zugelassene Unternehmen müssen legen eine Obergrenze für den maximalen Auftragswert einer Order Auftrags oder eines Quotes für jeden Börsenhändler festlegen fest („max order value“). Eine Auftrag Order oder ein Quote, der den maximalen Auftragswert überschreitet, wird vom Handelssystem der Eurex Deutschland Eurex-Handelssystem zurückgewiesen.
- (5) Börsenteilnehmer Zugelassene Unternehmen müssen legen eine Obergrenze für die Anzahl von Kontrakten, die ein Börsenhändler je Auftrag Order oder je Quote für ein bestimmtes Produkt Derivat oder Derivategruppe einstellen kann, festlegen („order volume“). Eine Auftrag Order oder ein Quote, der die Höchstzahl von Kontrakten überschreitet, wird vom Handelssystem der Eurex Deutschland Eurex-Handelssystem zurückgewiesen.

§ 14§ 11 Positionslimits

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung kann Positionslimits festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel Börsenhandel an der Eurex Deutschland zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer Zugelassene Unternehmen werden hierüber mit angemessener Frist informiert.
- (2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Produkten Derivaten, die ein Börsenteilnehmer zugelassenes Unternehmen für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jedes Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

1. Positionen, die mehrere Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen für denselben Kunden halten.

2. Positionen, die ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen für eigene Rechnung hält und Positionen, die ~~daser~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen als Kunde eines anderen Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens hält.
 3. Positionen, über die ein Börsenhändler oder sonstiger Bevollmächtigter eines oder mehrerer Börsenteilnehmerzugelassener Unternehmen verfügen kann oder die dieser auf andere Art und Weise kontrollieren kann, gleichgültig ob die Positionen von einem oder mehreren Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen für eigene Rechnung oder für einen oder mehrere Kunden gehalten werden.
 4. Positionen, in Bezug auf die ein oder mehrere Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen oder einer oder mehrere ihrer Kunden ihr Verhalten untereinander abstimmen oder auf andere Art und Weise zusammenwirken.
 5. Positionen, in Bezug auf die eine Behandlung als Gesamtposition nach Auffassung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung erforderlich erscheint, um einen ordnungsgemäßen ~~Terminhandel~~ Börsenhandel an der Eurex Deutschland zu sichern oder Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden.
- (3) Ein Handelsteilnehmer darf keine Transaktionen durchführen, wenn
1. dies zu einer Überschreitung eines Positionslimits führen würde,
 2. das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder
 3. Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen.
- (4) Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor oder bestehen nach Auffassung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, haben die Börsenhändler des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens, ~~daser~~ die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition unverzüglich soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert. ~~Dasr~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.
- Werden die Positionen nicht innerhalb einer durch die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist zurückgeführt, soll die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung die entsprechenden Positionen durch Eingaben in das ~~Eurex-Handelssystem~~ Eurex-Handelssystem soweit zurückführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert.

- (5) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten eines ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so ist der ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~ Handelsüberwachungsstelle nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen.

Auf Anfrage der ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~ Handelsüberwachungsstelle sind einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf dem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

Zum Nachweis sind unverzüglich, bei Zins~~derivatenprodukten~~ bis 14.00 Uhr MEZ/MESZ eines Handelstages, der ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~ Handelsüberwachungsstelle Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung zu stellen. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ/MESZ zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ an die ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~ Handelsüberwachungsstelle zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.
- (7) Die ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~ Handelsüberwachungsstelle überprüft alle Positionen eines ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimits. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. ~~Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.~~
- (8) Die ~~Absatz-~~ Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend für Warenderivate im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der ~~Verordnung (EU) Nr. 600/2014~~ MiFIR.

§ 15§ 12 Ausschluss effektiver Lieferung, Delisting von Basiswerten

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere den Ausschluss der Lieferung anordnen.
- (2) Bei Ausschluss der Lieferung findet eine Barabwicklung der betroffenen ~~Termingeschäfte~~ Derivate statt. In diesem Fall gelten
1. bei der Fälligkeit von Future-Kontrakten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.
 2. bei der Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile oder Futures auf Schuldverschreibungen die von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung für den Barausgleich festgelegten Preise des jeweiligen Basiswertes. Die Differenz

zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile oder der Futures auf Schuldverschreibungen ergibt den Barausgleichsbetrag.

- (3) Im Fall des Delistings des Basiswerts eines ~~Termingeschäfts~~Derivats, kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere
1. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, den Ausschluss der Lieferung und
 2. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Einstellung des Börsenhandels und die vorzeitige ~~Beendigung~~Abrechnung
- in Bezug auf die betroffenen ~~Termingeschäfte~~Derivate anordnen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des ~~Termingeschäfts~~der Transaktion fest.
- (4) Die Anordnung des Ausschlusses der Lieferung sowie die Einstellung des Börsenhandels und ~~der die vorzeitigen Beendigung~~Abrechnung sind bekannt zu machen.

§ 16§ 13 Aussetzung und Einstellung des Handels

- (1) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung kann den ~~Handel~~Börsenhandel von ~~Termingeschäften~~Derivaten
- a) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer ~~Terminhandel~~Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint; und
 - b) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer ~~Terminhandel~~Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind bekannt zu machen.
- (3) Wird der ~~Terminhandel~~Börsenhandel in bestimmten zugelassenen ~~Termingeschäften~~Derivaten an der Eurex Deutschland ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten ~~Termingeschäfte~~Derivate für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge-Orders und Quotes eingegeben, keine offenen Positionen glattgestellt sowie – sofern eine Ausübung nach den Kontraktsspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden. Alle bestehenden Aufträge-Orders und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des ~~Terminhandels~~Börsenhandels in den ausgesetzten ~~Termingeschäften~~Derivaten beginnt mit einer Pre-Trading-Periode. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung kann im Falle einer Aussetzung im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

§ 17 § 14 Marktintegrität

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex Deutschland (insbesondere die Börsen-EDV) nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an der Eurex Deutschland eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandels-Börsenhandel“ genannt) sichergestellt ist.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicherzustellen, dass das elektronische Handelssystem, die Handelsstrategie oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Terminhandels-Börsenhandel nicht gefährdet.
- (3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Aufträge-Orders oder Quotes ohne die Absicht einer Transaktion abzuschließen und, Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex Deutschland-Eurex-Handelssystem einzugeben.
- (4) Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels-Börsenhandels ist es einem Handelsteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Handelsteilnehmern zudem untersagt, Geschäfte-Transaktionen an der Eurex Deutschland vorzunehmen oder Aufträge-Orders oder Quotes in das Handelssystem der Eurex Deutschland-Eurex-Handelssystem einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an der Eurex Deutschland gehandelten Produkten-Derivaten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit dem ordnungsgemäßen Durchführung des Handels-Börsenhandel nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 17 a § 15 Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträge-Orders und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes-WpHG erzeugten Aufträge-Orders und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen, die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen sowie die Person kenntlich zu machen, die diese Order n-Auftrag-initiiert hat. Dies gilt auch, wenn Aufträge-Orders über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.
- (2) Die Aufträge-Orders oder Quotes sind bei Eingabe in das Handelssystem der Eurex Deutschland-Eurex-Handelssystem sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen-Orders oder Quotes in das Handelssystem der Eurex Deutschland-Eurex-Handelssystem sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge-Orders oder Quotes in dem Handelssystem der Eurex Deutschland-Eurex-Handelssystem kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge-Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils

verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Eurex-Handelssystems ~~der Eurex Deutschland~~ zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge Orders oder der Quotes in das Handelssystem der Eurex Deutschland Eurex-Handelssystem oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

- (3) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.
- (4) Algorithmisch erzeugte ~~Eigenaufträge~~ Eigenorders und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, als auch hinsichtlich der Ausführung der ~~Geschäfts-Transaktion~~ im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im fortlaufenden Handel Börsenhandel zusätzlich mit der Ausführungsbeschränkung Self-Match-Prevention („SMP“) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. Ziffer 3.7 Absätze 2 bis 4 der ~~Bedingungen für den Handel an der Eurex~~ Handelsbedingungen Deutschland gelten entsprechend.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen algorithmisch erzeugte Aufträge Orders und verbindliche Quotes mit der Ausführungsbeschränkung SMP gekennzeichnet werden müssen.

§ 17 b § 16 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen Orders und Quotes („Ordereingaben“) zu den ausgeführten Geschäften-Transaktionen („Order-Transaktions-Verhältnis“) zu gewährleisten. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses werden Ordereingaben, die aufgrund des Ausgleichs in einer Auktionsphase oder einer Unterbrechung der Verbindung zum Handelssystem-Eurex-Handelssystem gelöscht wurden, nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung eines angemessenen Order-Transaktions-Verhältnisses, wird sowohl ein volumenbasiertes Verhältnis als auch ein transaktionsbasiertes Verhältnis berücksichtigt.
- (2) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens pro Produkt-Derivat innerhalb eines Kalendertages durch das Volumen der ausgeführten Transaktionen geteilt und ~~mit~~ hiervon eins subtrahiert. Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung der ~~bisherigen Auftrags~~ Order oder des ~~bisherigen /Quotes~~ und Eingabe einer ~~rs~~ neuen Auftrags Order oder eines neuen/Quotes gezählt. Wird eine Auftrag-Order oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP-) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das Volumen der Ordereingabe auf der Kauf- und auf der

Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte. Das Volumen der ausgeführten Transaktionen wird anhand des Volumens der im Orderbuch ausgeführten ~~Geschäfte-Transaktionen~~ des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ in dem gleichen ~~Derivat-Produkt~~ des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte das Volumen der ausgeführten ~~Geschäfte-Transaktionen~~ des vorhergehenden Handelstages kleiner als der volumenbasierte Mindestwert sein, kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung diesen Wert zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des volumenbasierten Mindestwertes anheben.

- (3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ pro ~~Produkt-Derivat~~ innerhalb eines Handelstages durch die Anzahl der ~~Geschäfte-Transaktionen~~ geteilt und hiervon eins subtrahiert. Eine Änderung wird als Löschung des ~~bisherigen Auftrags-Order~~ oder des ~~bisherigen /Quotes~~ und Eingabe eines neuen ~~Auftrags-Order~~ oder eines neuen ~~/Quotes~~ gezählt. Wird eine ~~Order-Auftrag~~ oder eine Quote durch die ~~Self-Match-Prevention (SMP-)~~ Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich die Anzahl der Ordereingaben auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten oder geänderten Orders. Die Anzahl der ~~Geschäfte-Transaktionen~~ wird anhand der Anzahl der im Orderbuch ausgeführten ~~Geschäfte-Transaktionen~~ des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ in dem gleichen ~~Derivat-Produkt~~ des vorhergehenden Handelstages bestimmt. Sollte die Anzahl der ausgeführten ~~Geschäfte-Transaktionen~~ vom vorhergehenden Handelstag kleiner als der transaktionsbasierte Mindestwert sein, kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung diesen Wert zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses auf die Höhe des transaktionsbasierten Mindestwertes anheben.
- (4) Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages kleiner oder gleich dem wie folgt bestimmten Limit ist, wobei zwischen dem Limit für das volumenbasierte Order-Transaktions-Verhältnis und dem Limit für das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis unterschieden wird. Weiter wird zwischen dem Limit für ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~, die die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-~~V~~erhältnisses erfüllen und sonstigen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ unterschieden. Die Mindestquotierungsanforderungen für ein erhöhtes Order-Transaktions-Verhältnis werden von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung beschlossen und bekannt gemacht.
- a) Das Limit für ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~, die die Mindestquotierungsanforderungen nicht erfüllen, ist eine pro ~~Produktgruppe Derivategruppe~~ festgelegte Zahl gemäß dem Anhang zu § 17 b, die je ~~Produkt-Derivat~~ mit einem ~~Derivatproduktspezifischen Faktor~~ gemäß dem Anhang zu § 17 b multipliziert wird. ~~Sollte ein Produkt nicht in dem Anhang zu § 17 b enthalten sein, ist dieser Faktor 1. Für alle nicht mit einem Derivatspezifischen Faktor genannten Derivate ist dieser Faktor 1.~~
- b) Das Limit nach Absatz 4 a) kommt zur Anwendung, wenn die Quotierleistung (Quote-Performance) des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ in

einem Produkt-Derivat größer ist als die Multiplikation des Toleranzfaktors ~~gemäß dem Anhang zu § 17 b~~ mit der Mindestquotierungsanforderung.

Das Limit für ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen, die die Mindestquotierungsanforderungen („**MQ Limit**“) erfüllen, ergibt sich pro Derivat ~~Produkt~~ aus der Multiplikation des Limits nach Absatz 4 lit. a) mit dem Mindestquotierbasisfaktor („**MQ Basisfaktor**“)₁ mit der Quotierleistung und der durchschnittlichen Quote-Größe (~~Average Quote Size~~), dabei wird die durchschnittliche Quote-Größe nur beim volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnis berücksichtigt.

- ~~Gemäß dem Anhang zu § 17 b~~ ist ~~der~~ MQ Basisfaktor ist abhängig von der Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne (~~Spread Quality~~). Die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne ergibt sich aus der zeitlich gewichteten, durchschnittlich quotierten Geld-Brief-Spanne im Verhältnis zur größten zulässigen Geld-Brief-Spanne (~~Maximum Spread~~) gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.
- Die Quotierleistung ist die gemessene Quotierungszeit eines ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmens in einem Produkt-Derivat im Verhältnis zu der maximal möglichen Quotierungszeit gemäß den Mindestquotierungsanforderungen.
- Die durchschnittliche Quote-Größe ist das zeitlich gewichtete durchschnittliche zahlenmäßige Volumen der Quotes.

Im Falle der Erfüllung der Mindestquotierungsanforderungen unter nach Absatz 6 definierten angespannten Marktbedingungen, wird das MQ Limit mit dem SMC Faktor ~~gemäß Anhang zu § 17 b~~ multipliziert. Für die Quotierleistung, die Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne und die durchschnittliche Quote-Größe gelten die am Ende des jeweiligen Handelstages von der Eurex Deutschland erfassten Werte. Limit-Orders gelten als Quotes, wenn dies in den Mindestquotierungsanforderungen vorgesehen ist. Bei der Berechnung des MQ-Basisfaktors werden nur die Quotes und Limit-Orders berücksichtigt, die den Mindestquotierungsanforderungen genügen.

Sollte das MQ-Limit kleiner als das Limit nach Absatz 4 lit. a) sein, kommt dieses zur Anwendung.

Die Geschäftsführung legt alle für Absatz 4 anwendbaren Parameter sowie die jeweils daraus resultierenden Limite pro Derivategruppe fest und veröffentlicht diese in den Kontraktsspezifikationen.

- (5) In außergewöhnlichen Marktlagen können die für die Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses notwendigen Parameter von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung verändert werden, um das Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

- (6) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung legt zur Ermittlung von angespannten Marktbedingungen die maßgeblichen Parameter hinsichtlich Kurs- und Volumenänderungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 fest.

§ 178 Weisungsrecht

~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse beeinträchtigen können. ~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber den zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Anordnungen treffen.~~

2. Teilabschnitt Geschäftsabwicklung/Clearing

~~§ 19~~ § 18 Zentraler Kontrahent

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an der Eurex Deutschland abgeschlossenen ~~Termin~~geschäften/Transaktionen, erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die Eurex Clearing AG als zentralem Kontrahenten. ~~Termin~~geschäfte/Transaktionen, die über das ~~System der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei und einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.
- (2) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings ~~Aufträge/Orders~~ der Eurex Clearing AG und auf Antrag der Eurex Clearing AG ~~Aufträge/Orders~~ eines Börsenteilnehmer/zugelassenen Unternehmens, ~~das~~ ein Clearing-Mitglied ist, in das ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem eingeben.

§ 20 § 19 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ~~(Abwicklung)~~ von den an der Eurex Deutschland abgeschlossenen ~~Geschäften~~ Transaktionen erfolgt durch die Eurex Clearing AG.
- (2) Die Erfüllung der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen ~~Geschäfte~~ Transaktionen erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SIX SIS AG oder, Euroclear UK & Ireland. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung legt für jedes ~~Termin~~geschäft/Transaktion fest, über welches Institut diese abgewickelt werden kann.

3. Teilabschnitt Börsendaten und Datenschutz

§ 21 § 20 Speicherung von Börsendaten / Veröffentlichung der Preise und Umsätze durch die Eurex Deutschland

- (1) Sämtliche Börsendaten werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Die jeweiligen Preise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze werden durch die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung wird von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben bestimmt.
- (3) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann die Umsätze in Termingeschäften-Derivaten bekannt geben oder bekannt geben lassen. Sie kann außerdem Veröffentlichungen veranlassen, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

§ 22 § 21 Verwertung von Daten durch die Handelsteilnehmer

- (1) ~~Aus dem System der Eurex Deutschland~~ Börsen-EDV oder auf Veranlassung der Eurex Deutschland mittels separater technischer Anbindungen empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden.
- (2) Eine Weitergabe dieser Daten und Informationen an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten und Informationen sowie jegliche Art der Nutzung dieser Daten und Informationen, soweit dies nicht für den Handel ~~Börsenhandel~~ an der Eurex Deutschland erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung nicht zulässig.
- (3) Der Bezug von Daten und Informationen im Sinne von Absatz 1 bedarf des Abschlusses eines Kursvermarktungsvertrages mit der Deutsche Börse AG. Der Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG enthält nähere Bestimmungen zu Absatz 1 und regelt insbesondere die Unentgeltlichkeit der Lizenz für die in Absatz 1 genannten Zwecke. Die Zustimmung der Geschäftsführung bezüglich der Weitergabe der Daten und Informationen an Dritte nach diesem Paragraphen gilt als erteilt, wenn das zugelassene Unternehmen eine entsprechende Lizenz gemäß des Kursvermarktungsvertrags über die Weiterleitung der Daten und Informationen mit der Deutsche Börse AG abgeschlossen hat.

§ 23 § 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ~~denie o~~ Ordnungsgemäßen igkeit des Börsenhandels ~~Börsenhandel~~ und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die Eurex Deutschland auf den von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten

Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der ~~Börsen-~~teilnehmerzugelassenen Unternehmen oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erhoben und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satzes 1 können erhobene Daten von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

1. Teilabschnitt Zulassung

~~§ 24~~ § 23 Zulassungspflicht

- (1) Die Teilnahme von Unternehmen und von für diese zum ~~Handel~~Börsenhandel berechtigten Personen am Börsenhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel ist in der von der Eurex Deutschland vorgeschriebenen Form an die Eurex Deutschland zu richten.
- (2) Das antragstellende Unternehmen hat im Zulassungsantrag die Personen zu benennen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Es hat gleichzeitig zumindest eine Person zu benennen, die berechtigt sein soll, an der Eurex Deutschland ~~Geschäfte~~Transaktionen abzuschließen.

~~§ 25~~ § 24 Pflicht zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für ~~dasen Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der Eurex Deutschland vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen, beispielsweise polizeiliche Führungszeugnisse, verlangen. Sie kann auch bei Dritten Erkundigungen einholen, ~~einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.~~

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

~~§ 26~~ § 25 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel an der Eurex Deutschland ist einem Unternehmen zu erteilen, wenn
 1. das Unternehmen gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen
 - a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
 - b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
 - c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und sein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert;

2. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige ~~Termingeschäft~~ Derivategeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
3. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen ~~Geschäfte~~ Transaktionen gemäß § 267 bis § ~~3028~~ sichergestellt ist;
4. die ordnungsgemäße technische Anbindung an die ~~Handelsbörsen~~-EDV der Eurex Deutschland gemäß § 2934 und §§ ~~560 ff.63~~ gewährleistet ist;
5. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des KWG ~~Kreditwesengesetzes~~ tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des KWG ~~Kreditwesengesetzes~~ befugt ist, oder ein Unternehmen mit einer hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Erlaubnis; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen und
6. bei einem Unternehmen, das nach ~~Nummer § 25 Absatz 1 Nr. 5~~ zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

§ 27 § 26 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung

- (1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 265 Absatz 1 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn
 1. eine Abwicklung der ~~Termingeschäfte~~ Transaktionen in Derivaten („Clearing“), die von dem antragstellenden Unternehmen abgeschlossen werden, über die Eurex Clearing AG gewährleistet ist; das antragstellende Unternehmen hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen, und

2. das antragstellende Unternehmen, sofern es selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt ist oder selbst Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vornimmt, ausreichende technische Einrichtungen bereithält und mindestens einen besonders qualifizierten Mitarbeiter im Bereich der Abwicklung einsetzt. Ein Mitarbeiter ist besonders qualifiziert, wenn er die in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG genannten Anforderungen an Backoffice-Mitarbeiter erfüllt, und
 3. die Auflagen im Clearing-Verfahren gemäß § 27 und die Beschränkung von Orders und Quotes im Eurex-Handelssystem gemäß § 28 §§ 28 ff) eingehalten werden.
- (2) ~~Börsenteilnehmer~~Zugelassene Unternehmen, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind, können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Transaktionen in Derivaten Termingeschäfte durch Einbeziehung eines oder mehrerer anderer Unternehmen (~~Clearing-Mitglieder~~), die am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnehmen („Clearing-Mitglieder“), sicherstellen. Das gilt entsprechend für ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen, die nicht für sämtliche an der Eurex Deutschland handelbaren ~~Termingeschäfte~~Derivate selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sind.
- (3) Die Eurex Deutschland kann die Zulassung zum ~~Terminhandel~~Börsenhandel auf bestimmte ~~Termingeschäfte~~Derivate beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen nicht für sämtliche an der Eurex Deutschland handelbaren ~~Termingeschäfte~~Derivate eine Abwicklung sichergestellt haben.

§ 28§ 27 Auflagen im Clearing-Verfahren

- (1) ~~Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und Börsenteilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß § 29 oder § 30 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit den jeweiligen Börsenteilnehmern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an der Eurex Deutschland auszuführenden Aufträge und Quotes der Börsenteilnehmer zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limits (§ 29) und sonstigen vereinbarten Auflagen (§ 30) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex Deutschland mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden.~~
- (1) Zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung können Clearing-Mitglieder mit zugelassenen Unternehmen, für die sie Transaktionen abwickeln, Auflagen vereinbaren, bei deren Verletzung das Clearing-Mitglied erklären kann, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen des betroffenen zugelassenen Unternehmens, zu deren Abwicklung es beauftragt ist, durchzuführen („Mitteilung der Verletzung von Auflagen“). Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte Auflagen von einem zugelassenen Unternehmen nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG („Stop-Button“) die Mitteilung der

Verletzung von Auflagen gegenüber der Eurex Deutschland abgeben. Für bestimmte Auflagen kann das Clearing Mitglied die Mitteilung der Verletzung von Auflagen über die Advanced Risk Protection Funktionalität des Systems der Eurex Clearing AG automatisiert abgeben („ARP-Mitteilung“). Im Rahmen der Advanced Risk Protection Funktionalität kann die ARP-Mitteilung dahingehend modifiziert werden, dass bei einer Verletzung einer Auflage das Clearing-Mitglied (i) nicht mehr bereit ist Transaktionen des zugelassenen Unternehmens zu clearen, es sei denn es erfolgt unverzüglich eine vorgesehene Verlangsamung der Geschwindigkeit, mit der das zugelassene Unternehmen Orders oder Quotes an das Eurex-Handelssystem senden kann und/oder (ii) lediglich noch bereit ist, solche neuen Transaktionen zu clearen, die aus bereits im Eurex-Handelssystem befindlichen Orders und Quotes resultieren. Ebenso kann das jeweilige Clearing-Mitglied Auflagen für einzelne Derivate oder Derivatgruppen mit dem zugelassenen Unternehmen vereinbaren, bei deren Verletzung das Clearing-Mitglied eine Mitteilung der Verletzung von Auflagen über das Eurex-Handelssystem („Produktspezifische Mitteilung“) abgeben kann.

- (2) Wenn AufträgeEin Clearing-Mitglied kann darüber hinaus mit einem zugelassenen Unternehmen, für welches das Clearing-Mitglied das Clearing übernimmt, Beschränkungen von Orders oder Quotes eines Börsenteilnehmers, die in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden sollen oder die bereits gemäß § 28 vereinbaren. Es können nur solche Beschränkungen in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von § 29 oder § 30 führen würden oder einen solchen Verstoß begründenEurex-Handelssystem eingegeben werden, deren Eingabe in das Eurex-Handelssystem technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das zugelassene Unternehmen dürfen nur Beschränkungen in das Eurex-Handelssystem eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.
- (3) Nach Erhalt einer Mitteilung der Verletzung von Auflagen, trifft die Eurex Deutschland Maßnahmen nach dem 4. Teilabschnitt des IV. AbschnittsAbschnitt VI. (Ruhe der Zulassung/Handelsausschluss).

§ 298 LimitierungBeschränkung von AufträgenOrders oder Quotes („Pre-Trade Limits“)im Eurex Handelssystem

- (1) BörsenteilnehmerZugelassene Unternehmen können Beschränkungen für ihre AufträgeOrders oder Quotes in das System der Eurex Deutschland-Handelssystem eingeben. Ein Clearing-Mitglied kann mit einem BörsenteilnehmerMitglieder können für denzugelassene Unternehmen, für die sie das Clearing Mitglied das Clearing übernimmtübernehmen, Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied – abhängig vom jeweiligen Limit – entwederim Sinne des Satzes 1 in das System der Eurex Deutschland oder in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden („Pre-Trade Limits“).Handelssystem eingeben.
- (2) Pre-Trade Limits, die im System der Eurex DeutschlandDie Geschäftsführung legt die spezifischen Funktionalitäten fest, die als Beschränkungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden können,können einzelne

oder eine Kombination von Beschränkungen für die Eingabe von Aufträgen und Quotes beinhalten.

- ~~— Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limits zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit den jeweiligen Börsenteilnehmern vereinbarten Pre-Trade Limits im System der Eurex Deutschland hinterlegen.~~
- (3) ~~Pre-Trade Limits, die im System der Eurex Clearing AG eingegeben werden können, können sich auf den Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für den Börsenteilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist, beziehen und sind in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelt.~~

§ 30 — Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) ~~Börsenteilnehmer sind auf Anforderung eines von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 27, weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Börsenteilnehmers oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes im Sinne von § 28 zu vereinbaren.~~
- (2) ~~Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Börsenteilnehmer nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Deutschland erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing der Termingeschäfte des betroffenen Börsenteilnehmers, zu deren Abwicklung es beauftragt ist, durchzuführen. Hiermit wird gegenüber der Eurex Deutschland zugleich beantragt, dass der jeweilige Börsenteilnehmer für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an der Eurex Deutschland in denjenigen Termingeschäften ausgeschlossen werden soll, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.~~
- (3) ~~Clearing-Mitglieder können mit den jeweiligen Börsenteilnehmern vereinbaren, dass bei Verletzung von sonstigen Auflagen (z.B. in Form eines Überschreitens bestimmter nach dieser Vorschrift als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte) der Börsenteilnehmer für die Dauer der Verletzung der sonstigen Auflage bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Börsenteilnehmers im System der Eurex Deutschland gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und der Börsenteilnehmer dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.~~

§ 3129 Anforderungen an die technische Ausstattung und die Organisation

- (1) ~~Jedes~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen muss die von der Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem erfüllen und darüber hinaus den Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung („Eurex-Anschlussvertrag“) für die Dauer der Zulassung abgeschlossen haben.
- (2) ~~Börsenteilnehmer~~ Zugelassene Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589, in der jeweils anwendbaren Fassung, fallen, müssen die dort genannten Anforderungen an die Durchführung von Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der ~~Aufträge~~ Orders und Systemverwendung vor der Eingabe der ~~Aufträge~~ Orders in das ~~EDV-System der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem sowie Nachhandelskontrollen erfüllen.
- (3) ~~Jedes~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen muss die Konformität seiner Handelssysteme, Handelsalgorithmen und Handelsstrategien mit dem ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem nach § ~~59863~~ 59863 ~~testen und sicherstellen.~~
- (4) Sofern ein ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenes Unternehmen seinen Kunden einen direkten elektronischen Zugang gewähren will, muss ~~eser~~ die Anforderungen gemäß § ~~57963~~ 57963 erfüllen und deren Vorliegen nachweisen.
- (5) ~~Jedes~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen ist verpflichtet, während sämtlicher Handelsabschnitte gemäß § ~~60-64~~ jederzeit die Anwesenheit qualifizierten Personals in seinen Handelsräumen in ausreichender Anzahl und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seines Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung an der Eurex Deutschland zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex Deutschland entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Eurex Deutschland für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.
- (6) Für Handelsteilnehmer, die ~~Produkte~~ Derivate handeln, die während der Zeit von 01:00 Uhr bis 07:50 Uhr gehandelt werden dürfen („**erweiterte Handelsphase**“) und die in dieser Nachtphase nicht aktiv am ~~Handel~~ Börsenhandel teilnehmen, gilt in Abweichung zu Absatz 5 Satz 1, dass diese Handelsteilnehmer während der erweiterten Handelsphase weder die Anwesenheit qualifizierten Personals noch eine telefonische Erreichbarkeit gewährleisten müssen. Für Handelsteilnehmer, die in der erweiterten Handelsphase ~~offene nicht ausgeführte Orders~~ (i.S.v. Ziffer 3 der ~~Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~) im ~~Handelssystem~~ Eurex-Handelssystem haben, neue Orders einstellen, bestehende Orders modifizieren oder in sonstiger Weise am ~~Handel~~ Börsenhandel partizipieren, gilt Absatz 5 Satz 1 für die Dauer der erweiterten Handelsphase mit der Einschränkung, dass eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet werden muss.

- (7) Jeders Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen. Jedesr Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen muss in der Lage sein, alle oder einen Teil seiner Aufträge-Orders zu stornieren („Kill-Funktion“).
- (8) Sofern ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen über zwei oder mehr Standorte für den HandelBörsenhandel an der Eurex Deutschland verfügt, kann esr jeweils zwei Standorte mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einem Standort für den HandelBörsenhandel und einem Accesspoint Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

§ 32 [gelöscht]

3. Teilabschnitt V. Abschnitt Zulassungsfolgepflichten für zugelassene Unternehmen

§ 33§ 30 Handelsräume

- (1) Ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen hat der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat ~~daser~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen folgende Änderungen anzuzeigen:
- die Verlegung von Handelsräumen;
 - zusätzliche Handelsräume;
 - die Schließung von Handelsräumen.
- (2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.
- (3) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den HandelBörsenhandel an der Eurex Deutschland auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen genehmigen.
- (4) Befinden sich die neuen Handelsräume in einem anderen Staat als die ursprünglichen Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland befugt ist, Handelsbildschirme zum HandelBörsenhandel an der Eurex Deutschland in diesem Staat zu betreiben. Die Eurex Deutschland stellt auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

§ 34§ 31 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

- (1) Jedesr Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in der sich nach der

Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern ~~der Eurex Clearing AG~~ angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen auf Anforderung offengelegt. Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmernzugelassenen Unternehmen zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Börsenteilnehmernzugelassenen Unternehmen, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beginnt der ~~Terminhandel~~ Börsenhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen den ~~Terminhandel~~ Börsenhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Esr muss die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ unverzüglich hiervon benachrichtigen.

§ 35§ 32 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung ~~Terminhandel~~ Börsenhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ oder der Handelsüberwachungsstelle die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

§ 36§ 33 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Jeders Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Zustellungsakte der Organe der Eurex Deutschland, der Trägergesellschaft der Eurex Deutschland und der Aufsichtsbehörden, soweit diese Zustellungsakte an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für das zugelassene Unternehmen tätige oder tätig gewesene Personen ~~des Börsenteilnehmers~~ zu richten sind, in der Bundesrepublik Deutschland einem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden können. Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist der Eurex Deutschland im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum ~~Terminhandel~~ Börsenhandel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten. Zudem hat jeders Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie ~~dasen~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen

ermächtigen, auch in ihrem Namen einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 zu benennen.

- (2) Ist kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt ein an dases Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument dases Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 37§ 34 Meldepflichten

- (1) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung sind die Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall einer der Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ mitzuteilen.

Das zugelassene Unternehmen ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des Clearing-Mitgliedes, mittels welchem es seine an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald es von einem sich gegen ihnes gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften, einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation Kenntnis erlangt, zu unterrichten.

- (2) Weiter ist es verpflichtet, die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihnes als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 38§ 35 Mitwirkungspflichten

Jeders Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen, dases unmittelbar über sein Teilnehmerhandelssystem oder Endeingabegerät außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Terminhandel-Börsenhandel an der Eurex Deutschland teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Teilnehmerhandelssysteme oder Endeingabegeräte sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsenordnung unterzogen werden können.

~~§ 39~~ § 36 Überprüfung im Ausland

- (1) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der Eurex-Regelwerke zu überprüfen, bei im Ausland ansässigen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ auf privatrechtlichem Wege ~~des~~ Träger/Trägerins der Eurex Deutschland bedienen. ~~Die~~ Träger/Trägerin der Eurex Deutschland kann von den ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ jederzeit Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind. ~~Die~~ Träger/Trägerin der Eurex Deutschland hat auf geeignete Weise, insbesondere durch von ~~ihm~~ abzuschließende Verträge, dafür Sorge zu tragen, dass ~~sie~~ selbst oder durch geeignete Beauftragte (z. B. Wirtschaftsprüfer) die Überprüfung bestimmter oder aller Geschäftsaktivitäten eines ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ und der für es tätigen Börsenhändler auf die Einhaltung ~~des~~ Regelwerkes der Eurex Deutschland und des Eurex-Anschlussvertrages ~~-Organisation an der Eurex Deutschland~~ überprüfen können.
- (2) ~~Die~~ Träger/Trägerin der Eurex Deutschland wird die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung ~~des~~ Eurex-Regelwerke und des Eurex-Anschlussvertrages der Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ unverzüglich berichten.

~~4. Teilabschnitt~~ VI. Abschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen

~~§ 40~~ § 37 Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine der in der ~~Börsenordnung~~ Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung ~~den betreffenden~~ das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens anordnen ~~Handel ausschließen~~, und das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers anordnen. Im Falle fehlender Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung gemäß § 265 Nr. 3 kann ~~das Ruhen der Zulassung~~ der Ausschluss vom Handel auf die Transaktionen in Derivaten Termingeschäfte beschränkt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr sichergestellt ist.

Die §§ 3840 – 4440 enthalten spezielle Regelungen für die Fälle, in denen die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung aus besonderen Gründen nicht mehr sichergestellt erscheint bzw. ist. Diese speziellen Regelungen finden grundsätzlich zusätzlich zu den Bestimmungen der allgemeinen Regelungen dieses § 40 und § 4541 Anwendung und, gehen diesen im Falle von Abweichungen jedoch vor.

- (2) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung ist des Weiteren befugt, ~~Börsenteilnehmer~~ dem zugelassenen Unternehmen die Teilnahme am vom Terminhandel Börsenhandel vorübergehend zu untersagen auszuschließen und das Ruhen der Zulassung des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens

anzuordnen, wenn und solange dieses den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstößen oder Anordnungen der Geschäftsführung ~~Geschäftsführung~~ nicht Folge leisten.

- (3) Das Ruhen der Zulassung eines zugelassenen Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (4) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann gegenüber ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der ~~Kurs- und Markt~~ Preismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (5) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § 48~~53~~ über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (6) Das Recht der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung zum Widerruf der Zulassung eines ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmens bleibt unberührt.

§ 41 ~~Überschreitung von Pre-Trade Limits~~

- ~~(1) Sollte die mittels des Systems der Eurex Deutschland während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied für einen Börsenteilnehmer im System der Eurex Deutschland hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29 Abs. 1 und 2) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Börsenteilnehmers die vereinbarten Pre-Trade Limits überschreiten würden folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Börsenteilnehmers bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.~~
- ~~(2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wird für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht länger zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Börsenteilnehmers entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Börsenteilnehmers auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.~~

~~Dem betroffenen Börsenteilnehmer wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex Deutschland entsprechend eingeschränkt.~~

~~(3) Für die mittels des Systems der Eurex Clearing AG vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Börsenteilnehmer im System der Eurex Clearing AG hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29 Abs. 3) kann in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorgesehen werden, dass bei Überschreiten der vereinbarten Pre-Trade Limits durch den Börsenteilnehmer das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Börsenteilnehmers bezogen auf alle Produkte des Börsenteilnehmers durchzuführen. In diesem Fall gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Handelsausschluss für alle Produkte des Börsenteilnehmers erfolgt.~~

§ 4238

Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Erklärt das Clearing-Mitglied gemäß § 27, dass es wegen der Verletzung vereinbarter Auflagen nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines zugelassenen Unternehmens, zu deren Abwicklung es beauftragt ist, durchzuführen, gelten:
- (a) wenn die entsprechende Mitteilung der Verletzung von Auflagen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 mittels des Stop-Button erfolgt ist, die in den Absätzen 2 und 6 unten beschriebenen Rechtsfolgen,
 - (b) wenn die entsprechende Mitteilung der Verletzung von Auflagen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 automatisiert mittels ARP-Mitteilung erfolgt ist, die in den Absätzen 3, 4 und 6 unten beschriebenen Rechtsfolgen und
 - (c) wenn die entsprechende Mitteilung der Verletzung von Auflagen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 mittels Produktspezifischer Mitteilung erfolgt ist, die in den Absätzen 5 und 6 unten beschriebenen Rechtsfolgen.
- (2) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von ~~Termingeschäften~~ Transaktionen eines bestimmten Börsenteilnehmers zugelassenen Unternehmens insgesamt durchzuführen, weil ~~der das~~ betroffene Börsenteilnehmer zugelasene Unternehmen nicht die vereinbarten ~~sonstigen~~ Auflagen einhält (§ ~~30~~ 27), wird die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Börsenteilnehmers zugelasenen Unternehmens vom Börsenhandel und das ~~Ruhen der Börsenzulassung~~ Zulassung für die ~~Termingeschäfte~~ Transaktionen nach § 41 anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Deutschland mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des ~~Stop-Button~~ Buttons) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von ~~Termingeschäften~~ Transaktionen des betroffenen Börsenteilnehmers zugelasenen Unternehmens insgesamt für sämtliche ~~Termingeschäfte~~ Transaktionen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt, durchzuführen. ~~In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem~~ Das Clearing-Mitglied die ~~Deaktivierung des Stop-Button~~ nicht möglich ist, kann die verpflichtet, seine Erklärung nach Satz 1 auch schriftlich abgegeben werden.

- (2) ~~Dem betroffenen Börsenteilnehmer wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex Deutschland entsprechend eingeschränkt.~~
- (3) ~~Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing für einen ihrer Börsenteilnehmer insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn ~~der~~das betroffene ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführung ~~der~~Eurex Deutschland wird in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen getroffene Anordnung des Ruhens der ~~Börsenzulassung~~Zulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels ~~des~~Eurex-Systems ~~der~~ Börsen-EDV unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen wieder die entsprechende Nutzung des ~~Systems~~der Eurex-Deutschland-Handelssystems technisch ermöglichen.~~
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer ARP-Mitteilung gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines bestimmten zugelassenen Unternehmens insgesamt durchzuführen, weil das betroffene zugelassene Unternehmen nicht die vereinbarten Auflagen einhält (§ 27), wird die Geschäftsführung unmittelbar den Ausschluss des betroffenen zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die Transaktionen nach § 41 anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Die Anordnung des Handelsausschluss gilt für alle Derivate des zugelassenen Unternehmens. Der Handelsausschluss erfolgt für die Dauer während der das Clearingmitglied seine Mitteilung der Verletzung von Auflagen aufrecht erhält. Spätestens, wenn dies nicht mehr der Fall ist und die Geschäftsführung eine entsprechende Mitteilung über die ARP-Funktionalität der Eurex Clearing AG erhält, wird die Geschäftsführung, die gegenüber dem betroffenen zugelassenen Unternehmen getroffene Anordnung des Ruhens der Zulassung wieder aufheben. Die Aufhebung wird mittels der Börsen-EDV unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und die Geschäftsführung wird dem zugelassenen Unternehmen wieder die entsprechende Nutzung des Eurex-Handelssystems technisch ermöglichen.
- (4) Sofern gegenüber der Eurex Deutschland eine ARP-Mitteilung abgeben wird, die dahingehend modifiziert ist, dass das Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist Transaktionen des zugelassenen Unternehmens zu clearen, es sei denn es erfolgt unverzüglich eine Verlangsamung der Geschwindigkeit, mit der das zugelassene Unternehmen Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem senden kann, wird die Geschäftsführung keinen Ausschluss des betroffenen

zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die Transaktionen nach § 41 anordnen. Stattdessen ordnet die Geschäftsführung unmittelbar an, dass die Geschwindigkeit mit der das zugelassene Unternehmen Orders oder Quotes in das Eurex-Handelssystem senden kann entsprechend verlangsamt wird. Sofern gegenüber der Eurex Deutschland eine ARP-Mitteilung abgegeben wird, die dahingehend modifiziert ist, dass das Clearing-Mitglied lediglich noch bereit ist, solche neuen Transaktionen zu clearen, die aus bereits im Eurex-Handelssystem befindlichen Orders und Quotes resultieren, ordnet die Geschäftsführung unmittelbar an, dass im Gegensatz zu § 41 Absatz 1 im Eurex-Handelssystem befindliche Orders und Quotes nicht gelöscht werden und das zugelassene Unternehmen für diese Orders und Quotes weiterhin Transaktionen abschließen darf.

- (5) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels Produktspezifischer Mitteilung gegenüber der Eurex Deutschland erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Transaktionen eines bestimmten zugelassenen Unternehmens für einzelne Derivate oder Derivatgruppen, die in der vereinbarten Auflage zwischen dem zugelassenen Unternehmen und dem Clearing-Mitglied vereinbart und im Eurex-Handelssystem hinterlegt wurden, durchzuführen, weil das betroffene zugelassene Unternehmen nicht die vereinbarten Auflagen einhält (§ 27), ordnet die Geschäftsführung unmittelbar den Ausschluss des betroffenen zugelassenen Unternehmens vom Börsenhandel und das Ruhen der Zulassung für die jeweiligen Derivate oder Derivatgruppen nach § 41 an. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten für Fälle einer Produktspezifischen Mitteilung entsprechend.
- (6) Dem betroffenen zugelassenen Unternehmen wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Zulassung bzw. Verlangsamung der Ordereingabe mittels der Börsen-EDV unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum Eurex-Handelssystem entsprechend eingeschränkt

§ 43§ 39 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

Sofern ein Clearing-Mitglied eine gegenüber der Eurex Clearing AG fällige Zahlung oder Lieferung oder eine ihm gegenüber von der Eurex Clearing AG festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann dieses Clearing-Mitglied (sofern es Börsenteilnehmer zugelassenes Unternehmen ist) sowie sämtliche diesem Clearing-Mitglied angeschlossenen Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen (soweit sie ihre Termingeschäfte Transaktionen über das Clearing-Mitglied abwickeln) durch Entscheidung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung für die Dauer der Nichterbringung vom Terminhandel Börsenhandel an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.

§ 44§ 40 Handelsausschluss bei Verzug von Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen gegenüber Clearing-Mitgliedern

- (1) ~~Sofern ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen eine gegenüber seinem Clearing-Mitglied fällige Zahlung (einschließlich Prämien und Entgelte) oder Lieferung aus Termingeschäften-Transaktionen oder eine ihm gegenüber von dem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung, die ihre Grundlage in den für die Eurex Deutschland geltenden Regelwerken oder den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG haben, nicht fristgerecht erbringt, kann daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel-Börsenhandel generell oder vom HandelBörsenhandel in denjenigen TermingeschäftenDerivaten, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen werden.~~
- (2) ~~Soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 – durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Deutschland erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Börsenteilnehmers durchzuführen. Hiermit wird gegenüber der Eurex Deutschland zugleich beantragt, dass der jeweilige Börsenteilnehmer für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an der Eurex Deutschland in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt, ausgeschlossen werden soll.~~

§ 45§ 41 Folgen des Ruhens-/Handelsausschlusses

- (1) Mit erfolgter Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung-Zulassung sind alle Aufträge-Orders und Quotes im Handelssystem der Eurex DeutschlandEurex-Handelssystem zu löschen. Daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen hat zudem unter Aufsicht der Eurex Deutschland zu gewährleisten, dass seine Positionen glattgestellt oder übertragen werden können. Neue Positionen dürfen nicht eröffnet werden.

Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der ~~Börsenzulassung-Zulassung~~ unterbindet das ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem, dass weitere ~~Aufträge-Orders~~ oder Quotes des betroffenen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ in das ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem eingegeben werden können. Zudem werden bereits im Handelssystem befindliche ~~Aufträge-Orders~~ und Quotes des betroffenen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ gelöscht. Bezüglich der ~~Aufträge-Orders~~ oder Quotes des betroffenen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von ~~Geschäften-Transaktionen~~ gemäß Ziffer 2.25 der Handelsbedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland keine Anwendung. ~~Daser~~ betroffene ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ ist ab der Anordnung des Ruhens der ~~Börsenzulassung-Zulassung~~ nicht mehr berechtigt, an der Eurex Deutschland ~~Geschäfte-Transaktionen~~ abzuschließen.

Weiterhin ist der ~~betroffene Börsenteilnehmer~~ ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ~~geregelt~~ Maßnahmen zur Kontenführung durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der ~~entsprechenden Funktionen der Börsen-EDVs~~ Eurex-Systems ~~nach Abschnitt 5 der Handelsbedingungen~~ wird für ~~daser~~ betroffenen ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~ technisch unterbunden.

~~Die Kompetenzen betreffend die Glattstellung oder Übertragung von Positionen sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.~~

- (2) Während der Dauer des Ausschlusses vom ~~Terminhandel-Börsenhandel~~ kann ~~daser~~ jeweilige ~~Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen~~, ~~daser~~ eine Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt, unter Aufsicht der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung noch Positionen glattstellen oder übertragen.
- (3) Ist ein ~~Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen~~ vom ~~Terminhandel-Börsenhandel~~ an der Eurex Deutschland ausgeschlossen worden, ist dessen Clearing-Mitglied zur Glattstellung der Positionen dieses ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, unter der Aufsicht der Eurex Deutschland nach den Vorschriften der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG berechtigt.
- (4) Wird ein Clearing-Mitglied, das ~~Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen~~ ist, nach den Vorschriften dieses Teilabschnitts vom ~~Terminhandel-Börsenhandel~~ an der Eurex Deutschland ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ nur solange vom ~~Terminhandel-Börsenhandel~~ oder vom ~~Handel-Börsenhandel~~ in denjenigen ~~Termingeschäften-Derivaten~~, deren Clearing mittels dieses Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der Eurex Deutschland ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearing-Mitglied wieder am ~~Terminhandel-Börsenhandel~~ an der Eurex Deutschland teilnehmen können.

5. Teilabschnitt VII. Abschnitt Beendigung der Börsenzulassung Zulassung von Unternehmen

§ 46§ 42 Rückgabe der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens an der Eurex Deutschland kann durch dessen Verzicht gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beendet werden.
- (2) ~~Die Wirkung der Erklärung tritt erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 449 einfindet entsprechende in diesem Fall Anwendung.~~

§ 47§ 43 Beendigung Rücknahme oder Widerruf der Zulassung durch die Börse

Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann die Zulassung eines Unternehmens zurücknehmen oder widerrufen. Die Geschäftsführung soll die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.

§ 48§ 44 Folgen der Beendigung der BörsenzulassungZulassung

Wird die Börsenzulassung Zulassung eines Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung zurückgenommen oder widerrufen, ist daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss es alle seine Aufträge Orders und Quotes im System der Eurex Deutschland Eurex-Handelssystem annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen übertragen können. Falls daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung diese Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen übertragen, sofern die für die Übertragung erforderlichen Zustimmungen vorliegen, beziehungsweise die Aufträge Orders und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung Zulassung endet erst nach Eintritt der in diesem Absatz Paragraphen genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Clearinghaus zentralen Kontrahenten beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

6. Teilabschnitt VIII. Abschnitt Börsenhändler

§ 49§ 45 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Personen sind auf Antrag von der Eurex Deutschland als Börsenhändler zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum ~~Terminhandel~~ Börsenhandel an der Eurex Deutschland befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Börsenhändler regelt die BörsenHZulassungsO Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland.
- (3) An der Eurex Deutschland kann eine Person als Börsenhändler nur für einen Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen zugelassen werden. Hiervon kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung Ausnahmen machen, wenn ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen seine Handelsinfrastruktur an einen Dritten auslagert, der diese Art von Dienstleistung für mehrere Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen erbringt und ~~regulatorischen~~ aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die hierdurch entstehende Interessenkonflikte angemessen regeln. Hierzu gehören,
 - Grundsätze zur Offenlegung von Interessenkonflikten, entweder gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Kunden;
 - Rechtsbeziehung zwischen dem Börsenhändler, bzw. dessen Arbeitgeber, und dem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen, aus der umfassende Treuepflichten des Börsenhändlers gegenüber dem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen entstehen;
 - Grundsätze zur ~~Auftragsausführung~~ Orderausführung, die sicherstellen, dass für jeden Kunden der bestmögliche Preis erzielt wird und dass kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden benachteiligt wird.

Ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen, das ~~er~~ als Dritter im Sinne des Satzes 2 Handelsdienstleistungen für andere Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen erbringt, darf an der Eurex Deutschland keinen Eigenhandel betreiben.

- (4) Ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am ~~siebenten~~ siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am ~~dritten~~ dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 50 § 46 Ruhen der Zulassung und Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel Handelsausschluss von Börsenhändlern

- (1) Besteht der begründete Verdacht oder die Gewissheit, dass eine Voraussetzung für die Börsenhändlerzulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ das Ruhen der Zulassung des Börsenhändlers längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen. Nach Ablauf dieser Frist ist gemäß § ~~47~~ 54 über den Widerruf der Zulassung zu entscheiden.
- (2) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler ~~Geschäfte-Transaktionen~~ an der Börse abschließt.
- (3) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung ist zudem befugt, Börsenhändlern die Teilnahme am ~~vom Terminhandel~~ Börsenhandel vorübergehend zu untersagen auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen ~~Handelsablauf~~ stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

§ 51 § 47 Beendigung der Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet durch seine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber der Eurex Deutschland oder durch die Erklärung des Unternehmens für das der Börsenhändler ~~Geschäfte-Transaktionen~~ an der Eurex Deutschland abschließt. Diese Erklärung ist in elektronischer oder schriftlicher Form ~~in der von der Eurex Deutschland dafür vorgesehenen Form~~ abzugeben.
- (2) Die Geschäftsführung der ~~Eurex Deutschland~~ kann die Zulassung eines Börsenhändlers durch eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung beenden. Die Geschäftsführung soll die Zulassung widerrufen, wenn die Zulassung sechs Monate geruht hat und weiterhin Gründe für eine Anordnung des Ruhens der Zulassung bestehen.
- (3) Die Zulassung eines Börsenhändlers endet auch, wenn die Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler ~~Geschäfte~~ an der Eurex Deutschland abschließt, endet.

7. Teilabschnitt IX. Abschnitt Market-Maker

§ 52 § 48 Antrag auf Zulassung

- (1) ~~Börsenteilnehmer können für jedes an der Eurex Deutschland zugelassene Produkt eine Zulassung als Market-Maker beantragen. Für jedes Produkt~~ Derivat, das ein Börsenteilnehmer zugelassenes Unternehmen in eine Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 einbezieht („**Market-Making-Strategie**“), ist eine Zulassung als Market-Maker

(„Regulierter Market-Maker“) erforderlich. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

- (2) ~~Über den Zulassungsantrag entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland.~~

§ 53§ 49 Quotierungspflichten für Regulierte Market-Maker

- (1) Die für den Regulierten Market-Maker tätigen Börsenhändler haben im Orderbuchhandel mindestens in einem Derivat Produkt und während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Quotes einzustellen. Zur täglichen Handelszeit im Sinne des Satz 1 zählen keine Eröffnungs- und Schlussauktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578. Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 a), b), c) und e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 werden durch die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung festgestellt und veröffentlicht. Die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die die Börsenhändler des Regulierten Market-Makers beim Einstellen verbindlicher Quotes erfüllen müssen, werden durch die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Die für den Regulierten Market-Maker tätigen Börsenhändler sind verpflichtet, Quotes, die sie in im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).
- (3) Regulierte Market-Maker müssen der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung nachweisen.
- (4) Die für den Regulierten Market-Maker tätigen Börsenhändler müssen während der Handelszeit derjenigen ~~Produkte~~Derivate, in denen sie eine Market-Making-Strategie verfolgen, immer erreichbar sein. Dies gilt nicht für Regulierte Market-Maker, die eine Market-Making-Strategie in Derivaten~~Produkten~~ verfolgen, die während der erweiterten Handelsphase i.S.v. § ~~2934 Abs.~~Absatz 6 gehandelt werden können, welche jedoch in der erweiterten Handelsphase i.S.v. § ~~2934 Abs.~~Absatz 6 nicht quotieren, keine ~~offenen nicht ausgeführten~~ Orders (~~i.S.v. Ziffer 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~) im ~~Handelssystem~~Eurex-Handelssystem haben, keine neuen Orders einstellen, bestehende Orders nicht modifizieren oder in sonstiger Weise am ~~Handel~~Börsenhandel partizipieren.
- (5) Regulierte Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Quotes zu führen, die sie als Regulierter Market-Maker einstellen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- (6) Regulierte Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

V. Abschnitt X. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV

1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an die Börsen-EDV

§ 54§ 50 Voraussetzungen

- (1) ~~Die Börsen-EDV sind die für den Handel an der Eurex Deutschland bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der Eurex Deutschland ermöglichen. Die Anbindung an die Börsen-EDV kann sowohl über das Internet als auch über eine oder mehrere Standleitungen erfolgen. Die Geschäftsführung kann einen Übergabepunkt für die Anbindung an die Börsen-EDV bestimmen. Die technischen Anforderungen an die jeweiligen Anbindungsvarianten werden im Einzelnen von der Geschäftsführung festgelegt. Die Eurex Deutschland kann die von den einzelnen Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen auf der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen, sicherzustellen, dass es zur Anbindung an die Börsen-EDV und zur Durchführung des Börsenhandels und des Clearings gemäß der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.~~
- (2) ~~Die Eurex Deutschland kann sämtliche Hard- und Softwarekomponenten eines Börsenteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke und Schnittstellen, die an die Börsen-EDV zum Zwecke der Teilnahme am Börsenhandel angebunden sind und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen („Teilnehmerhandelssystem“) jedes Teilnehmerhandelssystem jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen in der von der Eurex Deutschland vorgegebenen Zeit sein Teilnehmerhandelssystem und die Endeingabegeräte entsprechend den Vorgaben der Eurex Deutschland auf den geforderten technischen Stand bringen. Die Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, der Eurex Deutschland jederzeit für technische Überprüfungen den Zugriff auf das Teilnehmerhandelssystem und die Endeingabegeräte sowie die zur Anbindung an die Börsen-EDV eingesetzte technische Infrastruktur und Zutritt zu den Handelsräumen zu ermöglichen.~~

§ 55§ 51 Anschluss von Teilnehmerhandelssystemen

- (1) Teilnehmerhandelssysteme müssen grundsätzlich, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, ~~müssen~~ grundsätzlich in den Handelsräumen des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens installiert sein und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.
- (2) ~~Der Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen sind~~ ist selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zur Börsen-EDV nutzt und sie haben ~~hat~~ eine den börsenrechtlichen Vorschriften Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung des Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte liegen im Verantwortungsbereich ~~des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~.
- (3) Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex Deutschland und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung Zulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Deutschland das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte zu überprüfen.
- (4) Ein Börsenteilnehmerzugelassenes Unternehmen kann den Anschluss mehrerer Teilnehmerhandelssysteme beantragen. Die Eurex Deutschland kann die Anzahl der von einem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Soweit Teilnehmerhandelssysteme oder Endeingabegeräte in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) installiert oder betrieben werden, muss die Anbindung an die Börsen-EDV zwingend über ein Teilnehmerhandelssystem System des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens erfolgen, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) genutzt wird, ~~erfolgen~~.
- (5) ~~Endeingabegeräte sind sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders oder Quotes oder zu der Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht physische Netzwerke des Börsenteilnehmers oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelssystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind.~~ Endeingabegeräte sind aus den

Handelsräumen des zugelassenen Unternehmens Börsenteilnehmers heraus zu betreiben. Sie können auch außerhalb der Handelsräume betrieben werden, sofern

a) der Börsenhändler und ~~der~~ Börsenteilnehmer zugelasene Unternehmen sicherstellen, dass

1. der Zugriff von Endeingabegeräten auf die Börsen-EDV nur aus Staaten gemäß § ~~33~~30 Abs.~~Absatz~~ 4 erfolgt,
2. über Endeingabegeräte nur die in § ~~526 Abs.~~526 Absatz 2 genannten Personen unter den in § ~~562 Abs.~~562 Absatz 2 genannten ~~Voraussetzen~~ Voraussetzungen auf die Börsen-EDV zugreifen können,
3. unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das Eingabegerät haben oder dieses einsehen können und

b) ~~der Börsenteilnehmer~~ das zugelassene Unternehmen darüber hinaus sicherstellt, dass

1. wirksame Regelungen, Systeme, Verfahren sowie Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zugriffs auf das Teilnehmerhandelssystem und die Börsen-EDV bestehen,
2. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich Nachweise über die Regelungen, Systeme, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen nach Ziffer 1, insbesondere interne Richtlinien, Anweisungen und Protokolle zur Verfügung gestellt werden sowie
3. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich eine Auflistung aller Personen zur Verfügung gestellt wird, die Endeingabegeräte außerhalb der Handelsräume nutzen einschließlich der Adressen, aus denen das Endeingabegerät betrieben wird, ~~zur Verfügung gestellt wird.~~

(6) Die Bestimmungen des § ~~330~~ bleiben unberührt.

2. Teilabschnitt Zugang von Personen zur Börsen-EDV

§ 56§ 52 Beantragung von Zugangscodes

- (1) Jedem Börsenteilnehmer zugelasenen Unternehmen wird für den Zugang zur Börsen-EDV von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Börsenteilnehmer zugelasene Unternehmen genutzt werden darf. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann mehrere Benutzerkennungen insbesondere dann zuteilen, wenn Börsenteilnehmer zugelasenen Unternehmen unterschiedliche ~~Termingeschäfte~~ Transaktionen gemäß § ~~276~~ Absatz 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teilt die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung

werden dem Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zur Börsen-EDV erhalten sollen. Die Namen der jeweiligen Personen und die jeweiligen Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung mitzuteilen. Die Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, der Eurex Deutschland alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Den Zugang zur Börsen-EDV können Börsenhändler, sowie weitere, die Börsen-EDV nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen. Zum Zwecke der Vertretung bei der Überwachung des Filters nach § 56 Abs. Absatz 1 Nr. 2 kann der Filterhändler sein Passwort einem anderen für den ORS Anbieter tätigen Börsenhändler mitteilen. Der Stellvertreter ist der Eurex Deutschland unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Börsenhändler, die mit der Überwachung von Algorithmen gemäß § 58 Nr. 3 betraut sind.
- (3) Die Nutzung der Börsen-EDV ~~der Eurex Deutschland~~ für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von ~~Termingeschäften~~ Transaktionen dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

~~§ 57~~ § 53 Software

- (1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an die Börsen-EDV ~~der Eurex Deutschland~~ erforderlich, veranlasst die Eurex Deutschland, dass den Handelsteilnehmern Anwendungs-Software zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex Deutschland benennt die zum Betrieb des Teilnehmerhandelssystems und seiner Endeingabegeräte jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Es darf nur die auf Veranlassung der Eurex Deutschland aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzt werden und diese darf ohne Zustimmung der Eurex Deutschland weder verändert noch kopiert werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jedes Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen ist für die Installation der Anwendungs-Software auf den Komponenten seines Teilnehmerhandelssystems und seiner Endeingabegeräte verantwortlich.
- (2) Soweit beabsichtigt wird, Dritt-Software („**Third-Party-Software**“) an eine programmierbare Schnittstelle des Handelssystems anzuschließen, muss dieser Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle

elektronische Kennung („Identifizier“) gemäß der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zugeordnet werden und die Third-Party-Software bei der Eurex Deutschland registriert werden.

Die Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an die Börsen-EDV mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit der Börsen-EDV der Eurex Deutschland kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle der Börsen-EDV Störungen der Börsen-EDV verursachen, kann die Eurex Deutschland die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 58§ 54 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Handelsteilnehmer darf die dem Handel Börsenhandel und dem Clearing an der Eurex Deutschland dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der Eurex Deutschland nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex Deutschland für andere Zwecke nutzen. Die Eurex Deutschland behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel Börsenhandel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 59§ 55 Maßnahmen bei technischen Problemen

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Zugang zur Börsen-EDV für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen auftreten. Sie kann den Handel Börsenhandel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen keinen Zugang zur Börsen-EDV haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.
- (2) Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Eurex Deutschland zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex Deutschland wird, soweit möglich, die Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen der Börsen-EDV verpflichtet, der Eurex Deutschland beziehungsweise den von der Eurex Deutschland beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in

denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind oder Endeingabegeräte betrieben werden.

- (3) Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt die Eurex Deutschland das Handelssystem in einen "Halt-Status", so dass von den ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ keine Eingaben mehr in die Börsen-EDV vorgenommen werden können.
- (4) Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung gemäß vorstehender Regelung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode gemäß Ziffer 1.3.4 (1) der ~~Handelsbedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~. Anschließend wird der ~~Handel~~Börsenhandel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.
- (5) Die Eurex Deutschland wird die ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmen~~ hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.
- (6) Falls die Börsen-EDV für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklärt die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung einen technischen Notstand und bestimmt ~~ten~~ gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen.
- (7) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder anderer EDV-Systeme des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen des ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~
 - a) Auskunft über Orders, Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen ~~Börsenteilnehmerzugelassenen Unternehmens~~ geben,
 - b) für dieses ~~zugelassene Unternehmen~~ Orders in die Börsen-EDV eingeben, ändern und löschen, Quotes in der Börsen-EDV löschen sowie sonstige Eingaben in die Börsen-EDV tätigen.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben a) hat sich ~~daser~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen anhand der ihm mitgeteilten aktiven Benutzerkennung zu legitimieren.

Im Falle von vorstehendem Buchstaben b) hat sich ~~daser~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen neben der aktiven Benutzerkennung zusätzlich durch eine PIN-Nummer zu legitimieren.

~~Daser~~ Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen hat sicherzustellen, dass die aktive Benutzerkennung und die PIN-Nummer nur von einer berechtigten Person verwendet werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (8) Die Eurex Deutschland kann von den ~~Teilnehmern~~ zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

~~§ 60~~ § 56 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine von einem ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen („**ORS Anbieter**“) verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer („**ORS Nutzer**“) dieser Software ~~Aufträge~~Orders unter der Benutzerkennung eines für den ORS Anbieter zugelassenen Börsenhändlers („**Filterhändler**“) an das ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem übermitteln können. Ein ~~Börsenteilnehmer~~ORS Anbieter ist berechtigt, auf Antrag und nach ~~Genehmigung~~Zulassung durch die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten ~~Aufträge~~Orders müssen vor der Einleitung in das ~~Handelssystem~~Eurex-Handelssystem einen beim ORS Anbieter installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom ORS Anbieter zu bestimmenden Parametern die ~~Aufträge~~Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Der Filterhändler muss die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters nach Ziffer 1 sicherstellen. Der Filterhändler muss der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung durch den ORS Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.
 3. In ein Order-Routing-System dürfen nur ~~Aufträge~~Orders für ~~Börsengeschäfte~~Transaktionen und deren Löschung eingegeben werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes sowie die Eingabe von Cross-Trades und Pre-Arranged Trades und entsprechender Trade-Requests gemäß Ziffer 2.6 der ~~Eurex-Handelsbedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~ ist unzulässig.
 4. ~~frei gelassen~~
 54. Der ORS Anbieter hat sicherzustellen, dass für alle ORS Nutzer des durch ihn betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die ORS Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung einer Internetadresse, unter der die börsenrechtlichen Vorschriften durch die ORS Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Handelt es sich bei dem ORS Nutzer um eine juristische Person, hat der ORS Anbieter diese dazu zu verpflichten, die für den ORS Nutzer handelnden, das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen auf die börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.
 65. Der ORS Anbieter ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den ORS Nutzer verantwortlich.

- (1a2) ~~ORS Nutzer im Sinne dieses § 60~~ Paragrafen können mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 ~~Abs.~~ Absatz 8 Satz 2, 1. Alternative ~~Börsengesetz BörsG~~ oder Börsenhändler sein. Nutzt ein Börsenhändler ein Order-Routing-System, hat er neben der Benutzerkennung des Filterhändlers seine persönliche Benutzerkennung an das ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem zu übermitteln. Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann weitere Einzelheiten bestimmen. Börsenhändler, die ein Order-Routing-System nutzen, sind neben dem ORS Anbieter selbst für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich. § ~~5660~~ Abs. Absatz 1 Nrn. 54 und 56 finden in diesen Fällen keine Anwendung.
- (23) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem ~~elektronischen Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem über ein Order-Routing-System eines ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmens an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung gemäß § 2122 ~~der Börsenordnung für die Eurex Deutschland~~. Die Zustimmung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen gilt dann als erteilt, wenn ~~daser~~ betreffende ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassene Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Preisdaten der Eurex Deutschland mit der ~~Gruppe~~ Deutsche Börse AG geschlossen hat.
- (43) ~~Der ORS Anbieter ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den ORS Nutzer verantwortlich.~~ Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann eine ~~Genehmigung~~ Zulassung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle ganz oder teilweise einschränken oder widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die ~~Genehmigung~~ Zulassung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die ~~Genehmigung~~ Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmens erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder,
 3. ein ordnungsgemäßer ~~Terminhandel~~ Börsenhandel durch die Anbindung des Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann, insbesondere bei Verstößen gegen diesen Paragrafen, die BörsO oder die Handelsbedingungen.

§ 61 § 57 Direkter elektronischer ZMarktzugang

- (1) Ein ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenes Unternehmen („**DMA Anbieter**“) ist berechtigt, auf Antrag und nach ~~Genehmigung~~ Zulassung durch die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung einer anderen Person- einen direkten elektronischen Zugang in der Form des direkten Marktzugangs zur Übermittlung von Aufträgen im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2, 1. Alternative ~~Börsengesetz~~ über

seine Infrastruktur zu gestatten („DMA Nutzer“), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zwischen dem DMA Anbieter und dem DMA Nutzer wurde ein Vertrag vereinbart, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22-19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 i.V.m. Art.Artikel 17 Abs.Absatz 5 MiFID II enthält, und
 - b) der DMA Anbieter stellt die Einhaltung seiner Pflichten und die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt.
- (4a2) DMA Nutzer im Sinne dieser Vorschrift sind mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Abs.Absatz 8 Satz 2, 2. Alternative BörsGengesetz.
- (23) Der DMA Anbieter ist verpflichtet, der Geschäftsführung der Eurex DeutschlandGeschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung der Eurex DeutschlandGeschäftsführung hat daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim DMA Nutzer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (43) Der DMA Anbieter ist verpflichtet, Aufträge-Orders und GeschäfteTransaktionen, die von einem DMA Nutzer über einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 eingegeben bzw. abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung der Eurex DeutschlandGeschäftsführung.
- (54) Die Weiterleitung von Daten und Informationen aus dem elektronischen Handelssystem der Eurex DeutschlandEurex-Handelssystem über einen direkten elektronischen Zugang eines DMA Anbieters an Dritte bedarf einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung der Eurex DeutschlandGeschäftsführung gemäß § 22-21 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland. Die Zustimmung der Geschäftsführung der Eurex DeutschlandGeschäftsführung gegenüber dem DMA Anbieter gilt dann als erteilt, wenn der betreffende DMA Anbieter einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die Marktdaten der Eurex Deutschland mit der Gruppe-Deutsche Börse AG geschlossen hat. Im Falle der zusätzlichen Installierung bzw. einer mit der Eröffnung eines direkten Marktzugangs einhergehende Installierung von Electronic Eyes und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat der dieses Vorhaben der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmung des § 62 bleibt hiervon unberührt.
- (65) Der DMA AnbieterBörsenteilnehmer ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den DMA Nutzer verantwortlich. Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten Marktzugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen direkten Marktzugang nach Absatz 1 aussetzen oder

~~beenden.~~ Die Geschäftsführung kann eine Zulassung zur Anbindung eines DMA Nutzers über einen direkten Marktzugang ganz oder teilweise einschränken oder widerrufen, wenn

~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann den direkten Marktzugang insbesondere dann beenden, wenn~~

1. die Voraussetzungen für die ~~Genehmigung~~ Zulassung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die ~~Genehmigung~~ Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des DMA Anbieters erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
3. ein ordnungsgemäßer ~~Terminhandel~~ Börsenhandel durch den direkten elektronischen Zugang nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann, insbesondere bei Verstößen gegen diesen Paragraphen, dieer BörsO oder dieer Handelsbedingungen.

§ 62 § 58 Algorithmischer Handel

Ein ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenes Unternehmen kann algorithmischen Handel gemäß Art. 4 Nr. 1 (39) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 im ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem betreiben, wenn ~~daser~~ Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen kontinuierlich sicherstellt, dass

1. die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen („**Handelsalgorithmen**“) auf Hardware installiert sind, die sich in den Handelsräumen des ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmens befindet,
2. die Handelsalgorithmen zumindest durch einen für ~~dasen~~ Börsenteilnehmer zugelassenen Unternehmen tätigen Börsenhändler parametrisiert werden,
3. die Handelsalgorithmen während des laufenden Handelstages kontinuierlich von zumindest einem für ~~dasen~~ Börsenteilnehmer zugelassene Unternehmen tätigen Börsenhändler ~~aus den Handelsräumen des Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmens kontrolliert werden und
4. die Handelsalgorithmen getestet und die erforderlichen Bescheinigungen gemäß § ~~59~~ 63 vorgelegt wurden.

§ 63 § 59 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

- (1) ~~Börsenteilnehmer~~ Zugelassene Unternehmen und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, das fehlerlose Zusammenwirken ihrer Systeme mit dem ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem vor dem erstmaligen Zugang zum Handelssystem und nach jeder wesentlichen Änderung

ihrer Handelssysteme sowie nach jeder Änderung des Handelssystems der Eurex Deutschland zu testen („**Konformitätstests**“).

- (2) ~~Börsenteilnehmer~~Zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, vor dem erstmaligen Zugang zum ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem oder der Einführung oder einer umfassenden Aktualisierung eines ihrer Handelsalgorithmen oder ~~–s~~Strategien der Eurex Deutschland zu bescheinigen, dass die verwendeten Handelsalgorithmen oder ~~–s~~Strategien ausreichend und umfassend getestet wurden, um zu verhindern, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.
- (3) ~~Börsenteilnehmer~~Zugelassene Unternehmen und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, müssen die Konformitätstests in der von der Eurex Deutschland hierfür zur Verfügung gestellten Testumgebung durchführen. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung einer Konformitätstestumgebung legt die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest.
- (4) Die Eurex Deutschland wird den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests ausschließlich dem betreffenden ~~Börsenteilnehmer~~zugelassenen Unternehmen bzw. dem Unternehmen, das eine Zulassung beantragt hat, zur Verfügung stellen.

VI. Abschnitt XI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

§ 64§ 60 Handelszeit und Handelsabschnitte

- (1) Der ~~Handel~~Börsenhandel im ~~elektronischen Handelssystem~~Eurex-Handelssystem kann von 0.00 Uhr bis 23.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen („**Handelszeit**“).
- (2) Der ~~Handel~~Börsenhandel erfolgt in aufeinander folgenden Abschnitten nach Maßgabe der ~~Handelsbedingungen~~Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung legt den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene ~~Termingeschäft~~Derivate fest. Dabei muss die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.
- (3) Alle ~~Aufträge~~Orders und Quotes, welche bis zu dem von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung festgesetzten Ende der Trading-Periode in das ~~elektronische Handelssystem~~Eurex-Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser ~~Aufträge~~Orders und Quotes aufgrund der vom ~~elektronischen Handelssystem~~Eurex-Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung kann die Handelszeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem ~~Börsentag~~Handelstag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im ~~System der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem haben.

§ 65§ 61 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das ~~System der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem ermittelt. Die ~~Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland~~Handelsüberwachungsstelle überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

§ 66§ 62 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt im ~~System der Eurex Deutschland~~Eurex-Handelssystem vorhandenen limitierten und unlimitierten ~~Aufträge~~Orders sowie Quotes („**Eröffnungsauktion**“) als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser ~~Aufträge~~Orders und Quotes ausgeführt werden kann („**Meistausführungsprinzip**“).

§ 63 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung bestimmte ~~Termingeschäfte-Derivate~~ anhand der bis zu einem von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im ~~Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Eurex-Handelssystem vorhandenen limitierten und unlimitierten ~~Aufträge-Orders~~ sowie Quotes gemäß des Meistausführungsprinzips ermittelt werden („Schlussauktion“), zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip). Die Schlussauktion dient lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen ~~Produkten-Derivaten~~ die Trading-Periode.

~~VII. Abschnitt~~ **XII. Abschnitt** ~~Transparenz- und Meldeverpflichtungen~~

~~§ 68~~ **§ 64** ~~Vorhandelstransparenz~~

- (1) Die Eurex Deutschland veröffentlicht die Bandbreite der Geld-/Briefkurse sowie die Markttiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit den ~~Informationsanforderungen~~ Anforderungen gemäß Artikel 8 ~~der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 MiFIR~~ und Anhang I ~~der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583~~.
- (2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung bekannt gemacht.

~~§ 69~~ **§ 65** ~~Nachhandelstransparenz~~

- (1) Die Eurex Deutschland veröffentlicht in Bezug auf an ihr getätigten ~~Geschäften~~ Transaktionen gemäß Artikel 10 ~~der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 MiFIR~~ die in Anhang II ~~RTS 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583~~ genannten Einzelheiten und verwendet ~~n~~ die in Anhang II Tabelle 3 ~~der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583~~ RTS 2 enthaltenen Kennzeichen.
- (2) Art und Umfang der Veröffentlichung sowie Ausnahmen hierzu werden von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung bekannt gemacht.

~~§ 70~~ **§ 66** ~~Transaktionsmeldungen für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 MiFIR~~

Soweit die ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen nicht selbst zur Meldung von ~~Geschäften~~ Transaktionen gemäß Artikel 26 Absatz 1 ~~der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 MiFIR~~ verpflichtet sind, nimmt die Eurex Deutschland diese Meldung gemäß Artikel 26 Absatz 5 ~~der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 MiFIR~~ vor. Die ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen sind auf Anforderung der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung verpflichtet, die hierzu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmt die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung.

~~§ 71~~ **§ 67** ~~Positionsmeldungen für Warenderivate~~

- (1) Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ kann von ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen, die Geschäfte in Warenderivaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 ~~der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 MiFIR~~ an der Eurex Deutschland tätigen, auf täglicher Basis die Übermittlung der Daten in Bezug auf Positionen in Warenderivaten verlangen. Die Übermittlungspflicht bezieht sich auf alle Positionen in Warenderivaten, die vom ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen gehalten werden und umfasst auch die Positionen der Kunden des ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmens bzw. deren Kunden bis zum Endkunden. Soweit dem ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassenen Unternehmen die hierfür

erforderlichen Informationen nicht selbst vorliegen, hat es durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass es diese von seinem Kunden erhält.

- (2) Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland. Daser Börsenteilnehmerzugelassene Unternehmen darf Dritte bevollmächtigen, die Daten zu übermitteln. Die Bevollmächtigung ist der Eurex Deutschland anzuzeigen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäftsführung.

§ 72§ 68 Anforderung und Speicherung von Daten

[...]

- (4) „Shortcode“ ist ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertägig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet.
- (5) „Longcode“ sind die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Auftragsdaten.

~~VIII. Abschnitt~~ XIII. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

~~§ 73~~ § 69 **Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen**

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat ~~der Eurex Deutschland~~ nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit in dieser Börsenordnung nicht ein anderes Verfahren bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex Deutschland unter <http://www.eurexchange.com>. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann weitere Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

~~§ 74~~ § 70 **Haftung**

Die Haftung der Eurex Deutschland richtet sich nach den deutschen Gesetzen.

~~§ 75~~ § 71 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Im Verhältnis der Eurex Deutschland zu ihren Börsenteilnehmern zugelassenen Unternehmen und deren Börsenhändlern kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

Produkt-ID	Volumenbasierter Produktfaktor
EVAR	1.500,00
OVS2	20,00
OESX	0,80
FESX	0,80
FGBM	0,80
CONF	0,50

Produkt-ID	Transaktionsbasierter Produktfaktor
OVS2	5,00
OESX	0,80
FESX	0,70
FGBL	0,80
FGBM	0,50
FGBS	0,50
CONF	0,50
FOAT	0,80

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumen-basierter Mindestbetrag	Volumen-basiertes Basis-Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumen-basierter MQ Basisfaktor	Volumen-basierter SMC Faktor
FSTK	0,10	1.000	5.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FINX	0,10	1.000	10.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FVOL	0,10	1.000	10.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OINX	0,10	1.000	1.000.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OFIX	0,10	1.000	25.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OCUR	0,10	1.000	1.000.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FCUR	0,10	1.000	10.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OSTK	0,10	1.000	500.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FBND FINT	0,10	1.000	10.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	

Produkt-Typ	Toleranzfaktor	Volumen-basierter Mindestbetrag	Volumen-basiertes Basis-Limit	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	Volumen-basierter MQ Basisfaktor	Volumen-basierter SMC Faktor
OFBD OFIT	0,10	1.000	50.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
Neue Asset-Klassen	0,10	1.000	1.000.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis-Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions basierter SMC Faktor
FSTK	0,10	1.000	500	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FINX	0,10	1.000	1.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FVOL	0,10	1.000	1.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OINX	0,10	1.000	50.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	5,00	
				0,4	10,00	
				0,6	20,00	
OFIX	0,10	1.000	1.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OCUR	0,10	1.000	50.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
FCUR	0,10	1.000	2.500	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
OSTK	0,10	1.000	25.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions- basierter SMC Faktor
				0,6	8,00	
FBND FINT	0,10	1.000	1.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Transaktions- basierter Mindestbetrag	Transaktions- basiertes Basis-Limit	Qualität der quotierten Geld- Brief-Spanne	Transaktions- basierter MQ Basisfaktor	Transaktions- basierter SMC Faktor
OFBD OFIT	0,10	1.000	2.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	
Neue Asset- klassen	0,10	1.000	50.000	0,0	2,00	1,20
				0,2	4,00	
				0,4	6,00	
				0,6	8,00	

ANHANG I
Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

<u>Begriff</u>	<u>Definition</u>
<u>Algorithmischer Handel</u>	Algorithmischer Handel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 39 MiFID II.
<u>Allokierte Pfadquantität</u>	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Unterabsatz 6 Handelsbedingungen definiert.
<u>Angebotsseite</u>	Die nach Preis und Prioritätszeitpunkt geordnete Liste aller zu einem bestimmten Instrument vorliegenden Verkaufsaufträge.
<u>Antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen</u>	gemäß Ziffer 2.9.2 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>ARP-Mitteilung</u>	Gemäß § 27 Absatz 1 definiert.
<u>Ausführbare Order</u>	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 7 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
<u>Ausführungsgesicherte Order</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Automatischer Risikoschutz</u>	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>Basket- und Substitutions-Transaktion</u>	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 7 Handelsbedingungen definiert.
<u>Begünstigtes zugelassenes Unternehmen</u>	gemäß Ziffer 2.9.3 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Blockgeschäft</u>	Transaktionen i.S.v. Ziffer 4.3 Absatz 1 Handelsbedingungen.
<u>BOC-Order</u>	Limitierte Order i.S.v. Ziffer 3.6 Handelsbedingungen.
<u>Börsen-EDV</u>	Die für den Handel an der Eurex Deutschland bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der Eurex Deutschland ermöglichen
<u>Börsenaufsichtsbehörde</u>	gemäß § 4 BörsO definiert.
<u>Börsenhändler</u>	Personen, die für ein zugelassenes Unternehmen am Börsenhandel der Eurex Deutschland teilnehmen und gemäß § 19 BörsG i.V.m. § 23 BörsO zugelassen worden sind.
<u>Börsenhändlerprüfung</u>	Prüfung gemäß §§ 5ff. BörsenHZulassungsO
<u>BörsenHZulassungsO</u>	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
<u>Börsenrat</u>	Börsenrat der Eurex Deutschland.
<u>Börsenrechtliche Vorschriften</u>	Die Normen des BörsG, die auf Grundlage des BörsG erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Eurex Deutschland, sowie deren weitere Regelwerke unabhängig davon, ob diese Rechtsnormqualität haben und die Verwaltungsakte der Organe der Eurex Deutschland.
<u>Börsentag</u>	gemäß Ziffer 1.2 Handelsbedingungen definiert.
<u>BörsG</u>	Börsengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
<u>BörsO</u>	Börsenordnung der Eurex Deutschland.
<u>Clearing</u>	gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 BörsO definiert.
<u>Clearing-Mitglied</u>	gemäß § 26 Absatz 2 BörsO definiert.
<u>Closing-Periode</u>	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.

<u>Cross-Trade</u>	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Definitionskatalog</u>	Definitionskatalog gemäß Anhang I zur Börsenordnung
<u>DepotG</u>	Depotgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
<u>Derivat</u>	Die Optionen und Futures, welche § 2 Absatz 3 WpHG unterfallen und an der Eurex Deutschland zum Börsenhandel auf einen bestimmten Basiswert zugelassen sind.
<u>Derivategruppe</u>	Gruppe von Derivaten gemäß Zuordnung in den Kontraktsspezifikationen.
<u>Direkter Marktzugang</u>	gemäß § 2 Absatz 9 S. 2 BörsG definiert.
<u>Direkter Pfad</u>	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>DMA Anbieter</u>	gemäß § 57 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>DMA Nutzer</u>	gemäß § 57 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>EFP-F</u>	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>EFP-I</u>	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>EFS</u>	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 4 Handelsbedingungen definiert.
<u>Eingeschränkte limitierte Order</u>	Order i.S.v. Ziffer 3.3 Absatz 3 Handelsbedingungen.
<u>Eingeschränkte unlimitierte Order</u>	gemäß Ziffer 3.2 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>Endeingabegerät</u>	Sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders und Quotes oder zur Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht-physische Netzwerke des zugelassenen Unternehmens oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelssystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind.
<u>Entgegengesetzte Order</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Eröffnungsauktion</u>	gemäß § 62 BörsO definiert.
<u>Eurex-Anschlussvertrag</u>	gemäß § 29 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>Eurex-EnLight</u>	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
<u>Eurex-EnLight-Annahme</u>	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
<u>Eurex-EnLight-Mistrade-Range</u>	gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Eurex-EnLight-Order</u>	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
<u>Eurex-EnLight-Referenzpreis</u>	gemäß Ziffer 4.10.2 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Eurex-EnLight-Transaktion</u>	gemäß Ziffer 4.5 Satz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Eurex-Handelssystem</u>	Der Teil der Börsen-EDV, der den Handelsteilnehmern zur Anbahnung und zum Abschluss von Geschäften, insbesondere durch Eingabe, Löschung und Änderung von Orders oder Quotes in das Orderbuch oder durch Nutzung des Off-Book-Handels zur Verfügung steht.
<u>Eurex Improve-Anzeige</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>Erweiterte Handelsphase</u>	gemäß § 29 Absatz 6 BörsO definiert.
<u>Fast-Market-Periode</u>	gemäß Ziffer 2.9.5. Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Festgelegter Preis</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 lit. a) der Handelsbedingungen definiert.
<u>Festgelegtes Volumen</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 lit. a) der Handelsbedingungen definiert.

<u>Filterhändler</u>	<u>gemäß § 56 Absatz 1 BörsO definiert.</u>
<u>Firm Quote</u>	<u>gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 der Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Folgetag</u>	<u>gemäß § 68 Absatz 3 BörsO definiert.</u>
<u>Garantierter Preis</u>	<u>gemäß Ziffer 4.3 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>GebührenO</u>	<u>Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Geschäftsführung</u>	<u>Geschäftsführung der Eurex Deutschland.</u>
<u>GwG</u>	<u>Geldwäschegesetz in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Handelsalgorithmen</u>	<u>gemäß § 58 Nr. 1 BörsO definiert.</u>
<u>Handelsbedingungen</u>	<u>Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Handelsräume</u>	<u>die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines zugelassenen Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem zugelassenen Unternehmen angegebenen Adresse, aus denen eine Anbindung des Teilnehmerhandelssystems an die Börsen-EDV erfolgt.</u>
<u>Handelstag</u>	<u>gemäß Ziffer 1.2 der Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Handelsteilnehmer</u>	<u>die zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler.</u>
<u>Handelsüberwachungsstelle</u>	<u>Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland.</u>
<u>Handelszeit</u>	<u>gemäß § 60 Absatz 1 BörsO definiert.</u>
<u>HVwVfG</u>	<u>Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Identifizier</u>	<u>gemäß § 53 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>Indicative Quote</u>	<u>gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 der Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Indicative Quote Confirmation</u>	<u>gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 lit. b) Handelsbedingungen definiert</u>
<u>InsO</u>	<u>Insolvenzordnung in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Insolvenzfall</u>	<u>bezieht sich auf (i) die Beantragung eines Insolvenzverfahrens, (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, (iii) den Umstand, dass das zugelassene Unternehmen die Bestellung eines Insolvenzverwalters beantragt oder dies angeordnet wird, (iv) die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen mangelnder Masse oder (v) den Umstand, dass das zugelassene Unternehmen sich in der Liquidation befindet (unabhängig davon, ob dies auf einem Beschluss der Anteilseigner, einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Gründen zurückzuführen ist). Den vorgenannten Alternativen steht es gleich, wenn nach der Jurisdiktion eines Drittstaats vergleichbare Maßnahmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorliegen.</u>
<u>Instrument</u>	<u>Synonym zu dem Begriff „Kontrakt“.</u>
<u>KAGB</u>	<u>Kapitalanlagegesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Kauforder</u>	<u>Eine Order gerichtet auf den Kauf eines Derivats.</u>
<u>Kombiniertes Instrument</u>	<u>Eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten (Leg-Instrumente), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein (Leg-Ratio).</u>
<u>Konformitätstest</u>	<u>gemäß § 59 Absatz 1 BörsO definiert.</u>
<u>Kontrakt</u>	<u>Kontrakte i.S.v. Ziffer 2.1 Handelsbedingungen i.V.m. den Kontraktspezifikationen.</u>

<u>Kontraktsspezifikationen</u>	<u>Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>KWG</u>	<u>Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Leg-Instrument</u>	<u>Teil eines kombinierten Instrumentes, Synonym zu Instrument im Kontext eines kombinierten Instrumentes.</u>
<u>Leg-Ratio</u>	<u>Angabe, wie hoch die Anzahl von Leg-Instrumenten in einem kombinierten Instrument ist.</u>
<u>Limitierte Order</u>	<u>Order i.S.v. Ziffer 3.3 Handelsbedingungen.</u>
<u>Longcode</u>	<u>sind die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Orderdaten.</u>
<u>Market-Making-Strategie</u>	<u>gemäß § 48 Absatz 1 BörsO definiert.</u>
<u>Matching</u>	<u>gemäß Ziffer 2.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Maximal zulässige Preisabweichung</u>	<u>gemäß Ziffer 2.7 Absatz 1 lit. a) Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Meistausführungsprinzip</u>	<u>gemäß § 62 BörsO definiert.</u>
<u>MiFID II</u>	<u>Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>MiFIR</u>	<u>Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Mindestschaden</u>	<u>gemäß Ziffer 2.9.4 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Mistrade-Range</u>	<u>gemäß Ziffer 2.9.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Mistrade-Range der Strategie</u>	<u>gemäß Ziffer 2.9.5 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Mitteilung der Verletzung von Auflagen</u>	<u>Gemäß § 27 Absatz 1 definiert</u>
<u>Mittelbarer Handelsteilnehmer</u>	<u>Mittelbare Handelsteilnehmer i.S.v. § 2 Absatz 8 S. 2 BörsG.</u>
<u>MQ Basisfaktor</u>	<u>gemäß § 16 Absatz 4 lit. b) BörsO definiert.</u>
<u>MQ Limit</u>	<u>gemäß § 16 Absatz 4 lit. b) BörsO definiert.</u>
<u>Nachfrageseite</u>	<u>Die nach Preis und Prioritätszeitpunkt geordnete Liste aller zu einem bestimmten Instrument vorliegenden Kauforders.</u>
<u>Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie</u>	<u>Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.3 Handelsbedingungen.</u>
<u>Nichtstandardisierte Options-Strategie</u>	<u>Eine nichtstandardisierte Options-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.5 Handelsbedingungen.</u>
<u>OCO-Order</u>	<u>Limitierte Order i.S.v. Ziffer 3.5 Handelsbedingungen.</u>
<u>Off-Book-Handel</u>	<u>Teil des Börsenhandels gemäß Abschnitt 4 Handelsbedingungen.</u>
<u>Off-Book-Post-Trading-Periode</u>	<u>gemäß Ziffer 4.2 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Off-Book-Trading-Periode</u>	<u>gemäß Ziffer 4.2 Abs.-Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Off-Book-Transaktion</u>	<u>gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Options-Volatilitätsstrategie</u>	<u>eine Options-Volatilitätsstrategie i.S.v. Ziffer 2.2.6 Handelsbedingungen.</u>
<u>Order</u>	<u>Verbindliche Kauf- oder Verkauforder empfangen vom Eurex-Handelssystem.</u>

<u>Orderbuch</u>	Die nach Preis und Prioritätszeitpunkt geordnete Liste aller zu einem bestimmten Instrument vorliegenden Orders und Quotes für die Angebots- und Nachfrageseite.
<u>Orderbuchseite</u>	Bezieht sich entweder auf die Angebots- oder Nachfrageseite.
<u>Ordereingaben</u>	gemäß § 16 Absatz 1 S. 1 BörsO definiert.
<u>Order-Transaktions-Verhältnis</u>	gemäß § 16 Absatz 1 S. 1 BörsO definiert.
<u>Orders für Auktionen</u>	gemäß Ziffer 3.9 Handelsbedingungen definiert.
<u>Ordnungsgemäßer Börsenhandel</u>	gemäß § 14 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>ORS Anbieter</u>	gemäß § 56 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>ORS Nutzer</u>	gemäß § 56 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>Outright-Transaktion</u>	gemäß Ziffer 2.9.3 Absatz 2 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
<u>Pfadpriorität</u>	entscheidet über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades, wobei die Pfadprioritäten gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. a) bis c) Handelsbedingungen zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Orders und Quotes der der eingehenden Order oder Quotes entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Orderbuchs umfassen können.
<u>Pfadpriorität des direkten Pfades</u>	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
<u>Pfadpriorität des synthetischen Pfades</u>	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
<u>Portfoliokomprimierer</u>	gemäß Ziffer 4.7 Absatz 1 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
<u>Portfoliokomprimierungseingabeservice</u>	gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.
<u>Portfoliokomprimierungsorders</u>	gemäß Ziffer 4.7 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Portfoliokomprimierungstransaktion</u>	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 8 Handelsbedingungen definiert.
<u>Post-Trading-Periode</u>	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 4 Handelsbedingungen definiert.
<u>Pre-Arranged Trade</u>	gemäß Ziffer 2.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Pre-Trading-Periode</u>	gemäß Ziffer 1.4 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Preiskorrektur</u>	gemäß Ziffer 2.9 Handelsbedingungen definiert.
<u>Preisverbesserungsperiode</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>Pro-Rata Allokation</u>	Pro-Rata-Allokation i.S.v. Ziffer 2.5 Absatz 3 lit. b) Handelsbedingungen.
<u>Pro-Rata-Pfadpriorität</u>	Pfadpriorität gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 lit. c) Handelsbedingungen definiert.
<u>Produktspezifische Mitteilung</u>	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>Prozentsatz-Teilnahmevolumen</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. c) Handelsbedingungen definiert.
<u>Qualifizierte TPIP Transaktion</u>	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>Quote</u>	Verbindliche, gleichzeitige Kauf- und Verkaufsoorder empfangen vom Eurex-Handelssystem.
<u>QTPIP</u>	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.

<u>QTPIP Angebotsbedingungen</u>	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.
<u>Regulierter Market-Maker</u>	gemäß § 48 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>Request</u>	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Request-for-Quote</u>	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert
<u>Request-for-Quote-Session</u>	gemäß Ziffer 4.5 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Requester</u>	gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Responder</u>	gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>RTS 2</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 in der jeweils gültigen Fassung
<u>Sanktionsausschuss</u>	Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland.
<u>Schlussauktion</u>	gemäß § 63 BörsO definiert.
<u>Shortcode</u>	ist ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertätig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet.
<u>SMC Faktor</u>	Stressed Market Conditions Faktor, als Gewichtungsfaktor zur Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnis verwendet.
<u>SMP</u>	Self-Match-Prevention.
<u>SMP-Orderrestriktion</u>	Die Orderrestriktion Self-Match-Prevention gemäß Ziffer 3.7 Handelsbedingungen.
<u>SMP-Preislevel</u>	gemäß Ziffer 3.7 Absatz 2 lit. b) Handelsbedingungen definiert.
<u>Spezielle Outright-Transaktion</u>	gemäß Ziffer 2.9.3 Absatz 2 lit. a) Handelsbedingungen definiert.
<u>Standard TPIP Transaktion</u>	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Standardisierte Futures-Strategie</u>	eine standardisierte Futures-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.1 Handelsbedingungen.
<u>Standardisierte Futures-Strip-Strategien</u>	eine standardisierte Futures-Strip-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.2 Handelsbedingungen.
<u>Standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie</u>	eine standardisierte Futures Inter-Derivat-Spread-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.7 Handelsbedingungen.
<u>Standardisierte Options-Strategien</u>	Eine standardisierte Options-Strategie i.S.v. Ziffer 2.2.4 Handelsbedingungen.
<u>Stop-Button</u>	gemäß § 27 Absatz 1 BörsO definiert.
<u>Stop-Order</u>	Order i.S.v. Ziffer 3.4 Handelsbedingungen.
<u>Stop Limit-Order</u>	gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2 S. 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>Stop Market-Order</u>	gemäß Ziffer 3.4 Absatz 1 S. 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>STPIP</u>	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.
<u>STPIP-Angebotsbedingungen</u>	gemäß Ziffer 4.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>Synthetischer Pfad</u>	gemäß Ziffer 2.4 Absatz 8 Handelsbedingungen definiert.
<u>Synthetischer Preis</u>	gemäß Ziffer 2.5 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.
<u>TAM</u>	gemäß Ziffer 4.3 Absatz 6 Handelsbedingungen definiert.
<u>Teilnahmevolumen</u>	gemäß Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. c) Handelsbedingungen definiert.

<u>Teilnehmerhandelssystem</u>	<u>Sämtliche Hard- und Softwarekomponenten eines zugelassenen Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke und Schnittstellen, die an die Börsen-EDV zum Zwecke der Teilnahme am Börsenhandel angebunden sind und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen.</u>
<u>TES</u>	<u>gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>TES-Angebotsbedingungen</u>	<u>gemäß Ziffer 4.4 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>TES-Transaktion</u>	<u>gemäß Ziffer 4.4 Absatz 1 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Third-Party-Software</u>	<u>gemäß § 53 Absatz 2 BörsO definiert</u>
<u>TPIP</u>	<u>gemäß Einleitung Abschnitt 4 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Trade at Index Close</u>	<u>gemäß Ziffer 4.3 Absatz 3 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Trade Request</u>	<u>gemäß Ziffer 2.6 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Trading-Periode</u>	<u>gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Transaktion</u>	<u>Vertragsschluss im Börsenhandel als Resultat eines Matchings.</u>
<u>Uneingeschränkte limitierte Order</u>	<u>Order, welche keine eingeschränkt limitierte Order ist und Ziffer 3.3 Absatz 2 Handelsbedingungen unterfallen.</u>
<u>Uneingeschränkte unlimitierte Order</u>	<u>Order, welche keine eingeschränkt unlimitierte Order ist und Ziffer 3.2 Absatz 2 Handelsbedingungen unterfällt.</u>
<u>Unlimitierte Order</u>	<u>Order i.S.v. Ziffer 3.2 Handelsbedingungen.</u>
<u>Verkauforder</u>	<u>Order gerichtet auf den Verkauf eines Derivats.</u>
<u>Vola-Transaktionen</u>	<u>gemäß Ziffer 4.3 Absatz 5 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Volatilitätsunterbrechung</u>	<u>gemäß Ziffer 1.5 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>WpHG</u>	<u>Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>WpIG</u>	<u>Wertpapierinstitutsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Zeit-Allokation</u>	<u>Zeit-Allokation i.S.v. Ziffer 2.5 Absatz 3 lit. a) Handelsbedingungen.</u>
<u>Zeit-Pro-Rata-Allokation:</u>	<u>Zeit-Allokation i.S.v. Ziffer 2.5 Absatz 3 lit. c) Handelsbedingungen.</u>
<u>ZPO</u>	<u>Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung.</u>
<u>Zugelassene Instrumente für den Off-Book-Handel</u>	<u>gemäß Ziffer 4.1 Handelsbedingungen definiert.</u>
<u>Zugelassenes Unternehmen</u>	<u>Unternehmen, die für die Teilnahme am Börsenhandel der Eurex Deutschland gemäß § 19 BörsG i.V.m. dem IV. Abschnitt, 1. Teilabschnitt der BörsO zugelassen worden sind.</u>
<u>Zulässige einfache Order</u>	<u>gemäß Ziffer 2.7 Absatz 4 lit. c) Handelsbedingungen definiert.</u>

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01. Dezember 2022 in Kraft.